

Schutzsuchende Kinder in Kollektivunterkünften

Empfehlungen für
den Asylbereich



Zur Publikation

Ziel der vorliegenden Publikation ist es, den Schutz, die Förderung und die Partizipation von Kindern in Kollektivunterkünften zu verbessern. Es geht darum, den Zugang zu ihren Rechten sicherzustellen und dass das übergeordnete Kindesinteresse vorrangig berücksichtigt wird. Dazu werden Empfehlungen formuliert und Umsetzungshilfen vorgestellt, sodass der Kindesschutz in einer Kollektivunterkunft wirksam umgesetzt werden kann. Unter Kindesschutz wird das Schaffen und Fördern von positiven Entwicklungsbedingungen und die Abwendung von jeglichen Gefährdungen verstanden. Die Empfehlungen richten sich dabei sowohl an Akteur*innen der zuständigen Behörden (Bund, Kantone und Gemeinden) als auch an die mit der Unterbringung und Betreuung beauftragten Organisationen oder Verwaltungseinheiten, ebenso wie an Leitungspersonen und Mitarbeitende in den Unterkünften. Der Anwendungsbereich der Empfehlungen ist entsprechend vielseitig und kann von sämtlichen Akteur*innen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen genutzt werden.

Die Kinderrechte gelten universell und sind unteilbar. Das heisst, sie stehen allen Kindern ohne Ausnahme zu, unabhängig von Aufenthaltsstatus, Herkunft, Religion oder Geschlecht. Alle Kinderrechte sind zudem gleichwertig und untrennbar miteinander verbunden. Kein Recht darf über ein anderes gestellt, vernachlässigt oder ausser Acht gelassen werden. Die in der UN-Konvention über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention, KRK) festgeschriebenen Rechte sind völkerrechtlich bindend und gelten uneingeschränkt auch für schutzsuchende Kinder in der Schweiz. Eine Einschränkung ihrer Rechte aufgrund ihrer Unterbringung im Asylbereich ist weder zulässig noch mit dem übergeordneten Kindesinteresse vereinbar.

Gerade die Unterbringung in Kollektivunterkünften steht exemplarisch für das Spannungsfeld zwischen Anspruch und Realität. Aus kinderrechtlicher Perspektive sind Kollektivunterkünfte sehr problematisch, da sie zahlreiche Risiken bergen, wie zum Beispiel fehlende Privatsphäre, unzureichenden Schutz vor Gewalt, mangelnden Zugang zu Bildung und psychosozialer Unterstützung. Im Sinne der Kinderrechtskonvention wäre es notwendig, konsequent alternative Unterbringungsformen umzusetzen. Die Realität zeigt jedoch, dass diese Unterbringungsform in absehbarer Zeit nicht vollständig abgelöst werden kann. Die Herausforderung liegt daher in der Diskrepanz zwischen dem universellen Geltungsanspruch der Kinderrechte und der politischen wie praktischen Realität. Deshalb zielt die aktuelle Publikation darauf ab, konkrete Empfehlungen zu formulieren und so die Bemühungen der involvierten Akteur*innen zu unterstützen, die Bedingungen in bestehenden Kollektivunterkünften kindgerechter zu gestalten.

Impressum

Herausgegeben von

UNICEF Schweiz und Liechtenstein, Pfingstweidstrasse 10, 8005 Zürich, [unicef.ch](https://www.unicef.ch)

UNHCR Büro für die Schweiz und Liechtenstein, Weltpoststrasse 4, 3015 Bern, [unhcr.ch](https://www.unhcr.ch)

Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH), Weyermannsstrasse 10, 3008 Bern, [fluechtlingshilfe.ch](https://www.fluechtlingshilfe.ch)

Save the Children Schweiz, Sihlquai 253, 8005 Zürich, [savethechildren.ch](https://www.savethechildren.ch)

Fachreview durch

Caritas Schweiz, Internationaler Sozialdienst – Schweiz (SSI Schweiz), Schweizerisches Rotes Kreuz (SRK)

Gestaltung und Layout: Büro Haeberli, Zürich

Illustrationen: Martine Mambourg, [illustriert.ch](https://www.illustriert.ch), Zürich

Übersetzung der deutschen Originalversion ins Französische und Italienische: Translingua AG, Zürich

Lektorat: Marianne Sievert (Deutsch), Translingua AG, Zürich (Französisch und Italienisch)

Auflage 2025, © 2025 UNICEF Schweiz und Liechtenstein / UNHCR / Schweizerische Flüchtlingshilfe / Save the Children Schweiz

Inhalt

Vorwort	4
Einleitung	5
Grundkonzepte	7
1. Strukturelle Ebene	8
 1.1 Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten	9
1.2 Qualitätskriterien	9
1.2.1 Institutionelles Kinderschutzkonzept	9
1.2.2 Monitoring und Evaluation	10
1.3 Externe Kooperation	10
2. Unterkunft	12
 2.1 Art der Unterkunft	13
2.2 Erstellen eines institutionellen Kinderschutzkonzeptes	13
2.3 Abklärung und Dokumentation des übergeordneten Kindesinteresses	16
2.4 Vorbeugung und Umgang mit Gewalt	16
2.4.1 Prävention	17
2.4.2 Umgang mit Gewaltvorfällen	18
2.5 Ausgestaltung der Räume, Aktivitäten und Bildung	19
3. Personal	22
 3.1 Personalmanagement	23
3.2 Haltung gegenüber dem Kind	23
3.3 Stärkung der Kompetenzen im Kinderschutz	24
3.4 Organisation des Personals und Betreuungsschlüssel	25
3.5 Interdisziplinärer Austausch	26
3.6 Wohlbefinden des Personals	26
4. Kind	28
 4.1 Partizipation	29
4.2 Interner Rückmeldemechanismus	30
4.3 Stärkung der Resilienz von Familie und Kind	31
Anhang	
Anhang I: Faktoren, die das übergeordnete Kindesinteresse bestimmen	33
Anhang II: Identifikation von möglichen Risiko- und Schutzfaktoren	34
Endnoten	36
Literaturverzeichnis	40

Vorwort



Erst vor Kurzem habe ich ihn wieder besucht: Nusret, heute 14 Jahre alt, der 2019 gemeinsam mit seiner Mutter ein Asylgesuch gestellt hat. Seither war er in neun Kollektivunterkünften untergebracht, viermal hat er die Schule gewechselt. Er erinnert sich an das bedrückende Gefühl in der Dunkelheit einer Zivilschutzanlage, kennt die

Vorteile einer Unterkunft in Stadtnähe, weiss aber auch, wie es ist, in einem ehemaligen Landgasthof untergebracht zu sein, von dem die Busfahrt zum nächsten Discounter 30 Minuten dauert. Immer wieder musste er einen Neustart wagen – immer wieder in einem anderen «Camp» auf Zeit.

Nusret ist kein Einzelfall. Viele Kinder in der Schweiz – ihre genaue Zahl ist nicht bekannt – sind unfreiwillig zu Expert*innen einer Lebenssituation geworden, die sie kaum mitgestalten können. Einige von ihnen sind hier geboren und kennen nur die kollektive Unterbringung. Auch sie beschreiben ihr Leben als «nicht normal» und hoffen auf ein Ende fortlaufender Umplatzierungen und erzwungener Neuanfänge – auf einen Start in ihr Leben «in der Schweiz da draussen».

In meiner Forschung zum Kinder(er)leben in Kollektivunterkünften¹ habe ich viel über ihren Alltag und ihr Wohlbefinden erfahren: Kinder berichteten, sich nicht sicher und unwohl zu fühlen. Sie sprachen von Enge und Ekel. Und von ihrer Angst vor anderen Erwachsenen; auch von Streit und Gewalt unter den Kindern. Mit ihren Wünschen und Bedürfnissen fühlten sie sich häufig nicht gesehen. Viele mussten für sich selbst eintreten, manche trugen Verantwortung für Eltern oder jüngere Geschwister. Gegenüber den «Chefs» – so nannten Kinder die Mitarbeitenden in den Unterkünften – herrschte fast durchwegs Misstrauen. Zu gross war die Unsicherheit, wer letztlich über das Asylverfahren entscheidet. Eltern ermahnten ihre Kinder ausdrücklich, sich gegenüber den «Chefs» höflich und dankbar zu zeigen und nicht mehr als nötig mit ihnen zu sprechen.

Der Forschungsstand ist eindeutig: Kollektivunterkünfte sind keine geeigneten Orte zum Aufwachsen.² Die Grundbedürfnisse von Kindern – nach Sicherheit, Orientierung, stabilen Beziehungen und einer verlässlichen Zukunft³ – können dort nicht gewährleistet werden, zum Teil sind sie strukturell verunmöglicht. Kollektivunterbringung, so wie sie heute mehrheitlich gestaltet ist, darf daher nur eine Übergangslösung von begrenzter Dauer sein. Notwendig sind ein rascher Zugang zur Regelschule, die Unterstützung aller Familienmitglieder beim Ankommen, der Zugang zu

Wohnraum, der Rückzug und Privatsphäre erlaubt, sowie Begegnungen mit Nachbarschaft und Gleichaltrigen.

Ich habe in meiner Forschungsarbeit engagierte Mitarbeitende im Asylbereich kennengelernt, die trotz knapper Ressourcen versuchen, die bestmöglichen Bedingungen für das Leben der Platzierten, aber auch für ihre Arbeitskolleg*innen zu schaffen.

Sie fordern definierte Rahmenbedingungen und Ressourcen, die es ihnen ermöglichen, die Rechte von Kindern konsequent umzusetzen. Genau dazu kann dieser Leitfaden beitragen: als Selbstverpflichtung von Bund, Kantonen, Gemeinden und Betreuungsanbietenden und Mitarbeitenden im Asyl- und Migrationsbereich, die eine Grundlage für ihre Praxis schaffen wollen und müssen, damit Kinder in Kollektivunterkünften den nötigen Schutz und Selbstwirksamkeit erfahren. Dabei wird der Abbau des Misstrauens der Kinder und ihrer Familien gegenüber den Mitarbeitenden eine der grössten Hürden sein.

UNICEF Schweiz und Liechtenstein, UNHCR, die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) und Save the Children schaffen mit ihren Empfehlungen nicht nur eine wichtige Grundlage, sondern leisten auch einen dringend nötigen Anstoss für Veränderung im Schutz von besonders vulnerablen Kindern. Entscheidend wird sein, dass die Umsetzung der Empfehlungen unabhängig überprüft und kontinuierlich weiterentwickelt wird – auch unter Einbezug von Kindern.

Prof. Dr. Clara Bombach
Dozentin Berner Fachhochschule,
Departement Soziale Arbeit

Einleitung

Auf der Suche nach internationalem Schutz vor bewaffneten Konflikten und Gewalt sind zunehmend mehr Menschen dazu gezwungen, ihre Heimat zu verlassen. Dies hat in den vergangenen Jahren zu einem starken Anstieg der Zahl von Flüchtlingen weltweit geführt. Etwa die Hälfte von ihnen sind Kinder.⁴ Die meisten von ihnen sind gemeinsam mit Familienangehörigen unterwegs, einige sind jedoch auf sich allein gestellt. Viele haben in ihrem Herkunftsland, während und/oder nach der Flucht traumatisierende Erfahrungen gemacht. Es ist ihr Recht, dass sie in den Aufnahmestaaten Zugang zu Aufnahmeeinrichtungen haben, die ihnen Schutz und Unterstützung bieten.

Nach Ankunft in der Schweiz sind viele schutzsuchende Menschen zunächst – und teilweise über längere Zeit – in Kollektivunterkünften untergebracht. In den Bundesasylzentren (BAZ) sollten sie höchstens 140 Tage verbleiben, bevor je nach Stand des Verfahrens eine Zuweisung an den Kanton erfolgt. Auch in den Kantonen beziehungsweise Gemeinden verbringen die Schutzsuchenden die erste Zeit oft in Kollektivunterkünften. In manchen Kantonen verbleiben sie dort über mehrere Jahre. Werden die Asylgesuche der Familien abgelehnt, werden sie in vielen Kantonen wiederum in Kollektivunterkünften untergebracht.

Schutzsuchende Menschen und Kinder

In der vorliegenden Publikation sprechen wir stets von schutzsuchenden Menschen und Kindern. Der Begriff umfasst alle in die Schweiz geflüchteten Menschen, die hier um Schutz ersuchen, unabhängig von effektiver Gewährung und Art des Schutzes (Personen im laufenden Verfahren, Personen mit Schutzstatus S, vorläufig Aufgenommene, anerkannte Flüchtlinge).

Viele Akteur*innen bemühen sich, für einen adäquaten Standard in diesen Unterkünften zu sorgen. Insbesondere Ressourcenmangel, regionale und kantonale Unterschiede,⁵ die Art der Unterkunft und die Zusammensetzung der Bewohnenden können zu Herausforderungen führen. Die Empfehlungen sind mit dem Bewusstsein für diese Herausforderungen verfasst und sollen dabei helfen, die Umsetzung der Rechte von Kindern trotz schwieriger Rahmenbedingungen zu verbessern.

Die Unterbringung von Kindern in Kollektivunterkünften ist grundsätzlich nicht im Interesse der Kinder, da sie die Gesundheit, die Entwicklung und das Wohl dieser Kinder

gefährdet.⁶ Die Abläufe und Regeln des Zusammenlebens in einer Kollektivunterkunft, die ständig wechselnde Zusammensetzung der Bewohnenden, Transfers von einem Zentrum in ein anderes sowie die Unsicherheit über den eigenen Status können ein Gefühl der Machtlosigkeit auslösen, (re)traumatisierend wirken und Kontinuität und Stabilität verhindern. Zusätzlich ist es schwierig, in einem von Unsicherheiten geprägten Umfeld soziale Beziehungen aufzubauen. Das Erleben von Konflikten, gewaltsamen Ausschaffungen oder gar Suiziden wirkt sich destabilisierend aus. All das ist von zentraler Bedeutung für das Aufwachsen von Kindern, deren Schutz, Förderung und Partizipation in der UN-Konvention über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention, KRK)⁷ verankert sind. Hinzu kommt, dass ihre primären Bezugspersonen selbst mit den Folgen der erlebten Flucht und den für die psychische Gesundheit belastenden Umständen in einer Kollektivunterkunft zu kämpfen haben und deshalb unter Umständen nicht in der Lage sind, dem Kind ein sicheres und unterstützendes Umfeld zu bieten. Kinder treffen mangelnde Unterbringungsstandards besonders stark. Neben der bereits bestehenden Schutzbedürftigkeit aufgrund ihres Alters und möglicher traumatischer Erfahrungen vor und während der Flucht können sich die mit den Kollektivunterkünften verbundenen Einschränkungen und Belastungen negativ auf ihre Entwicklung, Gesundheit und ihr Wohl auswirken. Deshalb sollte, angesichts der damit verbundenen Einschränkungen, von dieser Unterbringungsart abgesehen werden oder so rasch als möglich eine alternative Unterbringungsform gesucht werden.

Dennoch ist die Unterbringung in Kollektivunterkünften für Kinder in den unterschiedlichen Stadien des Asylverfahrens sowohl auf nationaler wie auch auf kantonaler und kommunaler Ebene in der Schweiz gängige Praxis. Die damit verbundenen Einschränkungen müssen im Interesse des Kindes möglichst gering gehalten werden. Dies kann dadurch erreicht werden, dass das Kindesinteresse bei der Ausgestaltung der Unterbringung und Betreuung miteinbezogen und vorrangig berücksichtigt wird. Dazu können eine gute Ausstattung, eine klare Schutz- und Betreuungskultur sowie tragfähige Netzwerke massgebend beitragen. So kann die Schweiz schutzsuchenden Kindern die Möglichkeit bieten, sich nach der langen Zeit der Unsicherheit in einem sicheren Umfeld zu wissen, in dem sie sich altersgerecht und gesund entwickeln können. Darüber hinaus kommt die Schweiz ihrer Verpflichtung nach, die Rechte der Kinder zu wahren.

Die Schweiz hat sich durch die Ratifizierung der Kinderrechtskonvention zum diskriminierungsfreien Schutz sowie zur Förderung und Mitwirkung aller Kinder in der Schweiz verpflichtet. Die vorliegenden Empfehlungen können die Schweiz darin unterstützen, diese Rechtspflicht umzusetzen. Von kinderfreundlicher ausgestalteten Kollektivunter-

künften profitieren nicht nur die Kinder selbst, sondern auch andere Bewohnende und die Mitarbeitenden. Zudem profitiert die Gesellschaft als Ganzes von der gesunden Entwicklung der Kinder. Ein gutes Ankommen erleichtert die Integration.⁸ Bei der Umsetzung der Empfehlungen wird daher ein ganzheitlicher Ansatz verfolgt, der sowohl Kinder als auch ihr Umfeld, bestehend aus primären Bezugspersonen, Gemeinschaft und der Gesellschaft, miteinbezieht.

Die Umsetzungsempfehlungen wurden so gestaltet, dass diese in allgemeine Verbesserungen der Unterbringungsstandards für alle Bewohnenden integriert werden können. Dennoch kommt man nicht umhin, dem Kinderschutz eine Priorität zuzugestehen und Ressourcen dafür bereitzustellen, sollen die Empfehlungen umfassend und verantwortungsbewusst umgesetzt werden können. Um Ressourcen zu schonen, kann beispielsweise in Betracht gezogen werden, bestimmte Aufgaben bestehenden Mitarbeitenden zuzuweisen, sofern eine entsprechende Ausbildung gewährleistet wird.

Den rechtlichen Rahmen der Empfehlungen bieten die einschlägigen menschenrechtlichen Normen, insbesondere die Kinderrechtskonvention. Ergänzt werden sie durch nationale⁹ und europäische Rechtsvorschriften und Empfehlungen.¹⁰ Das vorliegende Dokument bezieht sich in erster

Linie auf Kollektivunterkünfte, in denen schutzsuchende Kinder untergebracht sind, unabhängig davon, ob die Zentren von Bund, Kanton, Gemeinde oder einer mandatierten Drittstelle geführt werden. Solche Empfehlungen aus Kinderrechtsperspektive existierten für die Schweiz bisher noch nicht und sollen dabei unterstützen, einen wirksamen Kinderschutz in einer Kollektivunterkunft sicherzustellen. Die erarbeiteten Empfehlungen sind grundsätzlich auf sämtliche kollektiven Unterbringungsstrukturen anwendbar, auch auf Nothilfeunterkünfte und Rückkehrzentren. Bei diesen sind jedoch unter anderem aus strukturellen Gründen weitere Gesichtspunkte zu berücksichtigen.¹¹ Auch wurde darauf verzichtet, speziell auf die Situation von unbegleiteten Minderjährigen (mineurs non accompagnés, MNA)¹² einzugehen. Die hier formulierten Empfehlungen tragen nichtsdestoweniger zum Schutz unbegleiteter Minderjähriger bei. Allerdings benötigen diese zusätzlich spezifische Schutzmassnahmen, die auf ihre besondere Lebenssituation zugeschnitten sind.¹³

Den Schutz, die Förderung und die Partizipation von Kindern in Kollektivunterkünften im Asylbereich zu verbessern, bedingt den Einbezug verschiedener Ebenen und Akteur*innen. Die Publikation gliedert sich daher in die vier Ebenen «Strukturelle Ebene», «Unterkunft», «Personal» und «Kind». Das «übergeordnete Kindesinteresse» und die «Partizipation» als zwei Grundprinzipien der Kinderrechtskonvention sowie die «Kinderfreundlichkeit» als zentrale Begrifflichkeit stellen die Grundkonzepte der Publikation dar. Sie bilden den Rahmen und sind als transversale Themen für alle vier genannten Ebenen relevant. Am Ende jedes Kapitels befindet sich eine Box mit den wichtigsten Empfehlungen.

Zur Struktur der Publikation

1. Strukturelle Ebene



2. Unterkunft



3. Personal



4. Kind



Grundkonzepte

Das übergeordnete Kindesinteresse

In Artikel 3 Absatz 1 der Kinderrechtskonvention haben sich die Vertragsstaaten verpflichtet, **«bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden»**. Diese Verpflichtung ist der Schlüssel zur Verwirklichung aller in der Konvention garantierten Rechte. Im deutschen Sprachraum wird der in der KRK verwendete Begriff «best interest of the child» respektive «intérêt supérieur de l'enfant» häufig mit «Kindeswohl» übersetzt. Der UN-Kinderrechtsausschuss hat jedoch wiederholt ausgeführt, dass diese Übersetzung den in den massgebenden englischen und französischen Texten verwendeten Begriffen und deren Bedeutungsinhalt nicht gerecht wird.¹⁴ In dieser Publikation wird daher der Begriff des «übergeordneten Kindesinteresses» verwendet. Dieser bringt besser zum Ausdruck, dass Kinder Subjekte sind, die zur Geltendmachung ihrer Rechte beitragen können.¹⁵



Umsetzungshilfe in Anhang I

Faktoren, die das übergeordnete Kindesinteresse bestimmen (→ siehe S. 33)

Partizipation

Das Recht auf Partizipation, zu dem auch das Recht auf Anhörung gehört, stellt ein weiteres der vier Grundprinzipien¹⁶ der Kinderrechtskonvention dar. Es ist eng verknüpft mit dem Prinzip des übergeordneten Kindesinteresses und fordert den effektiven Einbezug des Kindes als eigenständigen Akteur, der aktiv zu seinem eigenen Schutz und Wohlbefinden beitragen kann. Nur im Gespräch mit dem Kind kann dessen Interesse angemessen ermittelt werden. Zudem hat ein Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, nach Art. 12 KRK das Recht, seine Meinung in den es betreffenden Angelegenheiten frei zu äussern. Das übergeordnete Kindesinteresse muss daher stets unter Berücksichtigung der Meinung des Kindes eruiert werden. Für die Gestaltung von kinderfreundlichen Lebensräumen heisst dies, dass bei der Planung und Umsetzung von Projekten und Programmen das übergeordnete Kindesinteresse vorrangig zu berücksichtigen ist und seine Entwicklung im Zentrum der Überlegungen steht. Indem die Perspektive des Kindes in Verfahren und Prozesse einfliesst – zum Beispiel, wenn es um die Gestaltung einer Unterkunft geht¹⁷ –, wird dieser Prämisse im Kontext von Kollektivunterkünften entsprochen.

Kinderfreundlichkeit

Kinderfreundlichkeit ist ein Begriff, der verwendet wird, um einen Zustand oder ein Ziel zu definieren, in dem die Rechte jedes Kindes uneingeschränkt anerkannt und gewährleistet werden. Dabei fliessen die Kinderrechte systematisch in sämtliche Entscheidungen und Massnahmen ein, die das Kind betreffen. Etwas ist dann kinderfreundlich, wenn es für das Wohl und die Entwicklung des Kindes besonders förderlich ist. Das Alter und der Entwicklungsstand des Kindes sind dabei zur Eruierung der Bedürfnisse zentral. Nur wenn altersspezifische Bedürfnisse erfüllt sind, können andere Grundrechte wahrgenommen und ausgeübt werden. Wichtig ist, entwicklungshemmenden Gegebenheiten mit kompensatorischen Massnahmen entgegenzuwirken. In kinderfreundlichen Lebensräumen steht das Kind als selbstständig handelnder und kompetenter Akteur im Mittelpunkt aller Überlegungen und Planungen.¹⁸

Wie bereits einleitend erwähnt, stellen Kollektivunterkünfte keine umfassend kinderfreundliche Wohnumgebung dar. Das Ziel muss daher sein, diese Wohnform nur als Übergangslösung zu nutzen, die Einschränkungen für Kinder zu minimieren und die Kollektivunterkunft möglichst nahe an das Ideal eines kinderfreundlichen Lebensraums heranzuführen. Dies setzt voraus, dass bei allen Faktoren, die Auswirkungen auf die Lebenswelt und den Erfahrungsraum des Kindes haben – wie etwa das Personalmanagement, die Ausgestaltung von Räumen oder das Sicherheitskonzept der Unterkunft –, die Bedürfnisse, Rechte und Ansichten des Kindes angemessen berücksichtigt werden. Das bedeutet nicht, dass sich eine Entscheidung ausschliesslich am Kindeswillen ausrichtet. Denn ein Kind hat besondere Schutzbedürfnisse und sein Alltag in der Kollektivunterkunft wird in der Regel durch Erwachsene gestaltet und vorgegeben. Daher sollten Erwachsene eine Lebenssituation stets auch konkret aus Kinderrechtsperspektive betrachten.





1. Strukturelle Ebene

Auf der strukturellen Ebene wird auf die unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten eingegangen, Qualitätskriterien, wie zum Beispiel das Kindesschutzkonzept und ein regelmässiges Monitoring, werden angesprochen sowie die Wichtigkeit von externen Kooperationen aufgegriffen. In diesem Kapitel werden nebst den Empfehlungen an operativ aktive Akteur*innen auch explizit Empfehlungen an die Behörden gerichtet.

1.1 Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten

Die Unterbringung von schutzsuchenden Menschen ist auf Bundesebene, kantonaler und kommunaler Ebene unterschiedlich geregelt und involviert eine Vielzahl an Akteur*innen. Aber auch wenn die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten unterschiedlich geregelt sind, hat jede beteiligte Stelle die Pflicht, in ihrem Handeln das übergeordnete Kindesinteresse zu wahren und die Einhaltung der Kinderrechte zu gewährleisten. Während auf Bundesebene das Staatssekretariat für Migration (SEM) die staatliche Verantwortung trägt und Leistungsaufträge für Betrieb und Sicherheit der Bundesasylzentren an Dritte übergibt, sind auf kantonaler Ebene die jeweiligen Behörden zuständig. Je nach Kanton erfolgt eine weitere Delegation der Kompetenzen an die Gemeinden oder eine Mandatierung von Drittstellen mittels Leistungsaufträgen für die gesamte Unterbringung und Betreuung oder Teilbereiche davon. Die Vielfalt der Systeme und der involvierten Stellen erschwert die Schaffung einheitlicher und verbindlicher Standards sowie deren Umsetzung zur Berücksichtigung des übergeordneten Kindesinteresses. Nichtsdestoweniger wären ebensolche Standards auf Kantons- und Gemeindeebene, die regelmässig überprüft und erneuert werden, langfristig wichtig. Es ist zudem zentral, dass alle Akteur*innen einen kindzentrierten, ganzheitlichen Ansatz verfolgen und eine dauerhafte Lösung, die auf den drei Säulen Schutz, Integration und Zukunftsperspektiven beruht, anstreben.¹⁹

1.2 Qualitätskriterien

Um das übergeordnete Kindesinteresse beim Betrieb von Kollektivunterkünften ausreichend zu berücksichtigen, sind finanzielle, personelle und fachliche Ressourcen notwendig. Damit dies auf operativer Ebene durch die Betreibenden möglich ist, braucht es in den Unterbringungsmandaten die entsprechenden finanziellen Mittel. In den Submissionsverfahren sollten Angaben zu notwendigen Qualitätskriterien, wie beispielsweise ein Kindesschutzkonzept und Vorgaben zu Betreuungsschlüssel und Qualifizierung des Personals (→ siehe Kapitel 3.4), eingefordert und finanziert werden. Die Vorgaben und deren Gewichtung im Submissionsverfahren sollten in den Ausschreibungen transparent dargelegt werden. Ebenso sollten diese in den entsprechenden Leistungsvereinbarungen beziehungsweise Pflichtenheften festgeschrieben und deren Einhaltung regelmässig durch die verantwortlichen Behörden oder eine externe Aufsichtsstelle überprüft werden.

Regelmässige Überprüfungen oder Evaluationen der Unterbringung und Betreuung von Kindern in Kollektivunterkünften durch unabhängige Instanzen unterstützen die Qualitätssicherung und helfen, Lücken bei der Umsetzung notwendiger Schutzmassnahmen in den Unterkünften zu erkennen.

1.2.1 Institutionelles Kindesschutzkonzept

Ein institutionelles Schutzkonzept bietet den nötigen Rahmen, mit dem eine operativ tätige respektive unterkunftsbetreibende Institution sicherstellt, dass Kinder vor Gewalt, Missbrauch, Vernachlässigung und Diskriminierung geschützt werden und ihre Rechte und das übergeordnete Kindesinteresse im Zentrum stehen. Es geht dabei um

1. Strukturelle Ebene

Prävention, Intervention und Qualitätssicherung. Durch das institutionelle Schutzkonzept können strukturelle Veränderungen eingeführt, Vereinbarungen und Absprachen vorgehen, aber auch die Haltung sowie Kultur der Unterkunft abgebildet werden. So wird ein geschützter, für Kinder förderlicher Rahmen geschaffen und ein positives Miteinander aller Anwesenden gefördert. Ein institutionelles Schutzkonzept enthält folgende Elemente:

- Ein **Leitbild**, das die Werte und die Haltung zum Kinderschutz und zu den Kinderrechten enthält (→ siehe Kapitel 2.2).
- Eine **partizipative Risikoanalyse**, bei der die Risiken und Schutzlücken analysiert und die institutionellen Strukturen und Abläufe sowie der Einbezug der Perspektive der Kinder und Familien gewährleistet werden (→ siehe Kapitel 2.2, Schritt 2).
- Einen **Verhaltenskodex**, der konkrete und verbindliche Regeln für den Umgang mit schuttsuchenden Kindern festhält und für alle Mitarbeitenden, Ehrenamtlichen und externen Personen Gültigkeit hat (→ siehe Kapitel 3.2).
- Einen **internen und externen Beschwerdeweg**, um zugängliche und altersgerechte Möglichkeiten zu schaffen, sich zu äussern und Missstände zu adressieren (→ siehe Kapitel 4.2).
- Einen **Interventionsplan**, der konkrete Schritte und Zuständigkeiten im Verdachtsfall sowie den Umgang mit Gewaltvorfällen definiert und die Anbindung an externe Stellen sowie den Schutz der betroffenen Kinder und der involvierten Fachkräfte gewährleistet (→ siehe Kapitel 2.2).
- Die Selbstverpflichtung, dass regelmässige **Fortbildung und Sensibilisierung** aller Mitarbeitenden zu den Themen Kinderschutz, Kinderrechte, sexualisierte Gewalt usw. durchgeführt werden sowie eine obligatorische Einführung neuer Mitarbeitenden in das institutionelle Schutzkonzept (→ siehe Kapitel 3.2).
- Eine **Verankerung in der Organisationsstruktur** durch klare Benennung von Ansprechpersonen und Rollen, Schutzkonzeptbeauftragten oder Kinderschutzkoordinatoren*innen (→ siehe Kapitel 2.2, Schritt 4).
- Eine **Evaluation und Weiterentwicklung** zur regelmässigen Überprüfung des Schutzkonzepts, Dokumentation und Anpassung bei strukturellen oder personellen Veränderungen (→ siehe Kapitel 2.2).

Das institutionelle Schutzkonzept ist integraler Bestandteil der Qualitätssicherung in der Unterbringung und Betreuung von Schutzsuchenden. Die zuständigen nationalen, kantonalen und kommunalen Behörden zeigen sich bei einer Mandatsvergabe an Dritte für das Vorhandensein eines entsprechenden institutionellen Schutzkonzepts verantwortlich. Auf die einzelnen Elemente des institutionellen Schutzkonzepts wird innerhalb dieser Publikation an unterschiedlichen Stellen eingegangen.

1.2.2 Monitoring und Evaluation

Um sicherzustellen, dass die Rechte des Kindes, trotz sich verändernder Umstände (zum Beispiel aufgrund von Fluktuation von Mitarbeitenden und neuen Bewohnenden), gewahrt werden, sollte ein regelmässiges standardisiertes, internes Monitoring sowie eine darauf aufbauende Evaluation durch eine unabhängige Fachorganisation vorgesehen werden.²⁰ Bund und Kantone könnten auch kantonsübergreifende beziehungsweise bundesweite Evaluationen in Betracht ziehen. So kann die Wirksamkeit getroffener Massnahmen erhoben und bewertet werden. Da sich die Zusammensetzung der Bewohnerschaft stetig ändert, verändert sich auch die Situation, in der sich Kinder in der Kollektivunterkunft wiederfinden.

Durch ein externes Monitoring und eine Evaluation können Qualitätsstandards erfolgreich überprüft und ihre Nachhaltigkeit gestärkt werden. Das Ziel sollte sein, eine Wissensbasis für alle Unterkünfte zu schaffen, die als Grundlage für die Weiterentwicklung der Qualitätsstandards dient und zur Erzielung vergleichbarer Standards in allen Unterkünften beiträgt. Die für das Monitoring und die Evaluation eingesetzten Ressourcen dürften je nach Gegebenheiten der einzelnen Unterkünfte variieren. Auch kann das Monitoring hinsichtlich des Kinderschutzes in ein umfassenderes Monitoring der Unterkunft integriert werden. In kleinräumigen Strukturen oder Unterkünften mit tiefen Kapazitäten könnten auch überregionale Evaluationen in Betracht gezogen werden, um den damit verbundenen Aufwand abzufedern. Insbesondere sind bei der Festlegung verbindlicher Instrumente für das Monitoring die unterschiedlichen Gegebenheiten in den Unterkünften und die verschiedenen Unterkunftsarten zu berücksichtigen. Werden bei der Evaluation Mängel bei der Umsetzung der Schutzmassnahmen in den Unterkünften festgestellt, sollten die Auftraggebenden zusammen mit der internen Arbeitsgruppe entsprechende Massnahmen zur Intervention und Unterstützung veranlassen, die terminiert und mit den nötigen Ressourcen ausgestattet sind.

1.3 Externe Kooperation

Werden für die Unterbringung von Familien und schuttsuchenden Kindern Kollektivunterkünfte vorgesehen, sollte auf die soziale Teilhabe ein besonderes Augenmerk gerichtet werden. Kollektivunterkünfte dürfen nicht zu einer Isolation des schuttsuchenden Kindes führen. Im Submissionsverfahren ist darauf zu achten, dass diesem Umstand Rechnung getragen wird. Externe Kooperationen, beispielsweise mit Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen, Sportvereinen oder auch innerhalb der Nachbarschaft, mit Freiwilligengruppen oder religiösen Gemeinschaften/Kirchen, können zum Schutz des Kindes beitragen. So können etwa Fachpersonen erreicht und zusätzliche Ressourcen mobilisiert werden. Durch Möglichkeiten des Austausches mit der lokalen Bevölkerung können Berührungängste und Unsi-

cherheiten im Umgang mit schutzsuchenden Menschen abgebaut und Spannungen vermieden werden.²¹ Begegnungen der Bewohnenden mit der lokalen Bevölkerung sollten respektvoll und gleichwertig stattfinden. Es ist wichtig, den Bewohnenden die Möglichkeit zu geben, sich für oder gegen eine Begegnung zu entscheiden. Wo Freiwillige zum Einsatz kommen, sollte unbedingt sichergestellt werden, dass diese den Kinderschutz stärken und nicht unbeabsichtigte Gefährdungen geschaffen werden. Es empfiehlt sich, hier klare Strukturen, Rollenbeschreibungen und Weisungsbefugnisse sowie eine verbindliche Hintergrundprüfung (beispielsweise Sonderprivatauszug) einzufordern.

Eine Kooperation kann beispielsweise mit einer nahegelegenen Hausarztpraxis aufgebaut werden, damit diese auf mögliche Patient*innen und kinderärztliche Bedarfe aus

der Unterkunft vorbereitet ist. Da den betroffenen Familien oftmals Kenntnisse über das System der Vorsorgeuntersuchungen in der Schweiz fehlen, ist eine aktive Begleitung zentral (medizinische Erstinformation, Folgeinformationen, ausreichende Nähe zum Angebot und interkulturelle Übersetzer*innen).²² Empfehlenswert ist zudem eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den für die Unterbringung und Betreuung im Asylbereich zuständigen Stellen sowie den im Kindes- und Jugendschutz tätigen Akteur*innen. Durch eine ausreichende und funktionierende Kooperation und Kommunikation zwischen den Stellen kann gewährleistet werden, dass relevante Informationen fließen. Zudem stellt eine gute Vernetzung zuverlässige Übergaben bei Zuständigkeitswechseln durch Transfers oder bei Veränderung des Aufenthaltsstatus sicher.

Empfehlungen Strukturelle Ebene

Für Behörden

- Bereitstellung der notwendigen finanziellen Mittel und fachlichen Kompetenzen für die Erstellung und Umsetzung eines institutionellen Kinderschutzkonzepts.
- Vorgaben zu Qualitätskriterien wie ein institutionelles Kinderschutzkonzept, Betreuungsschlüssel und Qualifizierung des Personals in Submissionsverfahren und angemessene Gewichtung derselben bei der Mandatsvergabe.
- Regelmässige interne Überprüfung der Einhaltung der Qualitätskriterien durch die für die Unterbringung und Betreuung zuständigen Behörden oder definierte Aufsichtsstellen.
- Ergänzende externe Evaluation der Unterbringung und Betreuung von Kindern in Kollektivunterkünften durch unabhängige Instanzen.

Für operativ aktive Akteur*innen

- Etablieren und Pflegen von Kooperationen mit Blick auf das Wohlergehen der Kinder mit externen Unterstützungsleistenden, Anbietenden von Aktivitäten rund um die Unterkunft sowie der Zivilgesellschaft.²³
- Verstärkung der Zusammenarbeit unter den zuständigen Stellen für die Unterbringung und Betreuung im Asyl- und Flüchtlingsbereich sowie mit den für den Kindes- und Jugendschutz zuständigen Stellen.





2. Unterkunft

Nachfolgendes Kapitel widmet sich den unterschiedlichen Arten von Kollektivunterkünften und geht auf die spezifischen Schritte zur Erstellung eines institutionellen Kindesschutzkonzepts sowie zur Ermittlung des übergeordneten Kindesinteressens ein. Des Weiteren beschäftigt sich das Kapitel mit der Vorbeugung von und dem Umgang mit Gewaltvorfällen in einer Kollektivunterkunft. Ausserdem werden kinderfreundliche Räume, Aktivitäten und das Thema Bildung näher beleuchtet und entsprechende Empfehlungen abgegeben.

2.1 Art der Unterkunft

Die Arten und Ausgestaltungen der Kollektivunterkünfte in der Schweiz sind äusserst heterogen. Auf Bundesebene werden in der Regel Liegenschaftskomplexe mit mindestens 350 Plätzen genutzt, bei erhöhtem Platzbedarf oft auch Kasernen und weitere, teilweise militärisch genutzte Anlagen. Auf kantonaler und kommunaler Ebene werden oft ehemalige Heime, Hotels oder Schulhäuser, Container- und Modulbauten sowie ganze Wohnhäuser genutzt, bei erhöhtem Platzbedarf teilweise (Mehrzweck-)Hallen, Zivilschutzanlagen oder umgenutzte Gewerberäume.

Um die Umsetzung einer kinderfreundlichen Unterbringung zu erleichtern, sollten idealerweise Unterkünfte mit kleinen Wohneinheiten genutzt werden. Sowohl Zivilschutzanlagen wie auch Sport-, Gewerbe- oder Mehrzweckhallen sind für Familien und Kinder nicht geeignet. Eine separate Unterbringung der Kinder und ihrer Familien ist in diesen Einrichtungen nicht möglich, wodurch einerseits das Recht auf Privatsphäre und der Schutz des Familienlebens nicht gewährleistet werden können und andererseits der Schlaf der betroffenen Kinder empfindlich gestört wird. Dies schadet der Entwicklung, der Gesundheit und dem Wohl des Kindes. In Zivilschutzanlagen kommen fehlendes Tageslicht und fehlende Frischluftzufuhr als weitere Faktoren hinzu, welche das Wohlbefinden des Kindes gefährden.

2.2 Erstellen eines institutionellen Kindesschutzkonzeptes

Es liegt in der Verantwortung der Unterkunftsleitung vor Ort, für ihre Unterkunft zu bestimmen und nachzuweisen, wie der Schutz und die Förderung der Kinderrechte gewährleistet werden. Dazu gehören die Erstellung des institutionellen Schutzkonzepts mit allen eingangs definierten Elementen, die Erstellung und Etablierung von Prozessen und Standards, die Aus- und Weiterbildung des Personals sowie das Monitoring und die Evaluation der Strukturen und die Gewährleistung der regelmässigen Überprüfung und Weiterentwicklung der definierten Prozesse und Standards.²⁴

Es ist von Bedeutung, dass ein institutionelles Schutzkonzept ausgearbeitet wird mit dem Ziel, Gefährdungen wie Gewalt, Ausbeutung, Diskriminierung und Vernachlässigung präventiv zu vermeiden, im Bedarfsfall angemessen zu intervenieren und durch Monitoring und Evaluation stetig weiterzuentwickeln. Im Fokus stehen dabei die besonders vulnerablen Personen in einer Kollektivunterkunft. Dazu gehören insbesondere schuttsuchende Kinder, auf die nachfolgend fokussiert wird. Das institutionelle Schutzkonzept mit dem Fokus schuttsuchende Kinder ermöglicht, die Unterkunft systematisch unter dem Gesichtspunkt des Kindesschutzes und der Kinderrechte zu analysieren und sicherzustellen, dass die Rechte von Kindern vollumfänglich im Alltag der Unterkunft beachtet werden. Der Prozess zur Erarbeitung eines institutionellen Schutzkonzepts sollte kollaborativ gestaltet werden. Sowohl Mitarbeitende aus verschiedenen Aufgabenbereichen (Sicherheit, Betreuung, medizinische Versorgung usw.) als auch Bewohnende sollten einbezogen werden (→ siehe Kapitel 4.1). Kindern verschiedener Altersstufen sowie deren erziehungsberechtigten Personen sollte mit geeigneten Instrumenten die Partizipation ermöglicht werden. Dadurch bezieht das Schutzkonzept die Bedürfnisse und Interessen von Kindern besser ein.

2. Unterkunft

Schritt 1:

Definition von Zuständigkeiten

Eine Arbeitsgruppe aus Mitarbeitenden mit entsprechenden Kenntnissen aus einer oder mehreren Unterkünften kann mit dem Erarbeitungsprozess betraut werden und gegebenenfalls auch externe Fachpersonen miteinbeziehen. Dazu braucht es Vorkenntnisse oder eine Ausbildung im Bereich Kinderschutz. Die Unterkunftsleitung trägt dabei die Verantwortung, dass es ein Konzept gibt und die Prozesse eingehalten werden. Wichtig ist zudem, dass die auftraggebende Behörde den Prozess aktiv unterstützt und im Auftrag gegenüber Dritten festhält, wie unter Kapitel (→ siehe Kapitel 1.2) ausgeführt.

Schritt 2:

Partizipative Risikoanalyse

Der zweite Schritt ist die Identifikation der Bereiche, die das Kind beeinflussen sowie des Umfeldes, in dem es sich bewegt. Mittels einer Risiko- und Schutzanalyse werden zum einen die verschiedenen Risiken analysiert, denen das Kind in der Unterkunft ausgesetzt ist, und zum anderen die Möglichkeiten aufgezeigt, wie diesen Risiken mit schützenden Massnahmen begegnet werden kann. Beispielsweise können die beengten räumlichen Verhältnisse einen Risikofaktor darstellen. Diesem kann mit geschützten Räumlichkeiten speziell für das Kind entgegengewirkt werden.

Die Risiko- und Schutzanalyse sollte umfassend sein und alle Faktoren miteinbeziehen, welche die Situation des Kindes in der Unterkunft beeinflussen können, sowohl positiv als auch negativ, wie etwa die psychische Gesundheit des Kindes, die Eltern-Kind-Beziehung oder das Vorhandensein von Dienstleistungen in Unterkunftsnähe. Damit man einen guten Einblick in den Alltag des Kindes hat,

Risikofaktoren sind sämtliche Umstände, welche das Risiko einer negativen Auswirkung auf die körperliche oder psychische Gesundheit und Entwicklung eines Kindes erhöhen.

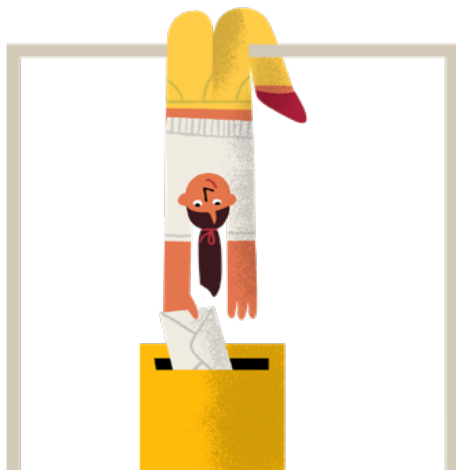
Schutzfaktoren sind sämtliche Umstände, welche Risikofaktoren reduzieren oder unabhängig davon einen positiven Einfluss auf die Entwicklung und das Wohlergehen des Kindes haben können.

bedarf es dessen Einbezugs. Durch Begehungen, Umfragen, Ideenbriefkästen, Gespräche, begleitet durch Methoden wie Fotografieren oder Zeichnen, kann dies gelingen.²⁵ Auch die Eltern sollten in diese Analysen einbezogen werden.

Die Risiko und Schutzfaktoren, die bei der Analyse identifiziert werden, können verschiedenen Bereichen zugeordnet werden. Die verschiedenen Ebenen, von welchen Einflüsse auf das Kind einwirken können, lassen sich etwa anhand des sogenannten «sozioökonomischen Modells» einteilen. Dieses Modell sieht fünf Bereiche vor: Kind, Familie, Gemeinschaft, Gesellschaft sowie soziokulturelle Normen. Im Bereich Kind etwa sind Risiko- und Schutzfaktoren zu berücksichtigen, welche im Kind selbst angesiedelt sind.²⁶ Ein Risikofaktor kann hierbei beispielsweise ein vorhandenes Trauma sein, während eine hohe Resilienz einen Schutzfaktor darstellt.

Für die Risikoanalyse einer Kollektivunterkunft sollten die Einflussebenen des sozioökonomischen Modells durch die für das Kind relevanten Bereiche der Unterkunft konkretisiert und Schutzfaktoren gegenübergestellt werden. In Betracht kommen etwa: das Bildungs- und Förderangebot, das Unterkunftspersonal, die anderen Bewohner*innen (Erwachsene, wie auch Gleichaltrige), die Zivilgesellschaft sowie die räumliche Umgebung. Durch diese Konkretisierung kann der Suche nach Risiko und Schutzfaktoren eine Struktur gegeben werden.

Die Identifikation der konkreten Risiko und Schutzfaktoren sollte gut dokumentiert werden. Hierdurch wird die spätere Nachvollziehbarkeit des weiteren Ablaufs bei der Erstellung des institutionellen Schutzkonzepts sichergestellt. Zudem erlaubt dies, das Konzept laufend zu überprüfen, und Änderungen in den Gegebenheiten anzupassen.



Umsetzungshilfe in Anhang II

Identifikation von möglichen Risiko- und Schutzfaktoren (→ siehe S. 34)



Schritt 3:

Erstellen der einzelnen Elemente des Schutzkonzepts

Basierend auf der Risiko- und Schutzanalyse werden die einzelnen Elemente des institutionellen Schutzkonzepts ausgearbeitet und Massnahmen abgeleitet. Welche Elemente genau erstellt werden, hängt von der Unterkunft respektive den Bereichen ab, in denen unterkunftsspezifische Risiko- und Schutzfaktoren identifiziert worden sind. Unterschiede können sich aufgrund vieler möglicher Faktoren ergeben. Denkbar sind beispielsweise die Zusammensetzung der Bewohnenden (zum Beispiel nur MNAs), die Lage der Unterkunft (zum Beispiel abgelegenes ehemaliges Ferienheim oder zentraler, urbaner Standort), die Art der Unterkunft (kleine, eigenständige Wohneinheiten oder grössere Schlafsäle), die Dauer der Unterbringung, die Ausgestaltung der (Asyl-)Sozialhilfe und vieles mehr (beispielsweise der Schulweg, Spielplätze usw.). Darüber hinaus gilt es, ein Leitbild und einen Verhaltenskodex zu definieren sowie den Beschwerdeweg und Interventionsplan festzulegen, sollte gegen den Verhaltenskodex verstossen werden.

Schritt 4:

Verankerung in der Organisationsstruktur

Wichtig ist die Festlegung der Zuständigkeiten für die Umsetzung des institutionellen Schutzkonzepts und damit die Verankerung in der Organisationsstruktur. Die Hauptverantwortung liegt bei der Unterkunftsleitung. Sie sorgt auch dafür, dass alle Mitarbeitenden informiert und geschult werden und das Leitbild und der Verhaltenskodex gelebte Realität sind.

Eine oder mehrere Personen sollten als feste Ansprechpersonen für das institutionelle Schutzkonzept sowie für Fragen im Hinblick auf den Kinderschutz benannt werden. Dabei kann es sich beispielsweise um Fachpersonen, interne oder externe Fachstellen handeln. Die Benennung von externen Fachstellen sollte darüber hinaus in Betracht gezogen werden, damit auch strukturelle Missstände adressiert werden können. Diese stehen Bewohnende und Mitarbeitenden für Fragen zur Verfügung und können die Unterkunftsleitung bei Entwicklung, Umsetzung sowie Monitoring und Evaluation des Kindesschutzkonzepts unterstützen. Sie können im Rahmen ihrer Kompetenzen auf mögliche Missstände oder Verbesserungspotenzial im Bereich des Kinderschutzes hinweisen.

Eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe, bestehend aus Mitarbeitenden mit verschiedenen Arbeitsaufgaben (inklusive der festen Ansprechperson[en]) sowie eventuell im und um die Unterkunft tätige Freiwillige, kann dazu beitragen, dass das Schutzkonzept auf allen Ebenen der Unterbringung gelebt und in den Alltag integriert wird. Sie bietet ein Gefäss, um Beobachtungen in Zusammenhang mit der Umsetzung des Kindesschutzkonzepts zu besprechen. Es bietet sich an, hierbei auf dieselbe Arbeitsgruppe zurückzugreifen, welche das Konzept erstellt hat. Wichtig ist, dass die Arbeitsgruppe aus Mitgliedern besteht, die in den Kollektivunterkunftsalldag eingebunden sind. Dies bringt mit sich, dass sich deren Zusammensetzung laufend ändert. Durch regelmässigen aktiven Einbezug der Bewohnenden, einschliesslich von Kindern, soll die Umsetzung und Wirksamkeit des Schutzkonzepts evaluiert und laufend weiterentwickelt werden. Dazu braucht es geeignete Instrumente zur Qualitätssicherung. Dies kann zum Beispiel interne Monitoring- oder externe Evaluationsprozesse beinhalten.

Bewohnende der Unterkunft, einschliesslich der Kinder und ihrer Eltern, sollen beim Eintritt über die für sie relevanten Inhalte des Kindesschutzkonzepts kind- und adressatengerecht informiert werden und diese verstehen können. Auch sollten sie dazu motiviert werden, im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu dessen Umsetzung beizutragen. Ein Beitrag, den die Bewohnende leisten können, ist beispielsweise die Meldung von kindesschutzrelevanten Beobachtungen über einen Rückmeldemechanismus.

2.3 Abklärung und Dokumentation des übergeordneten Kindesinteresses

Es empfiehlt sich, beim Eintritt eines Kindes in die Kollektivunterkunft eine Abklärung des übergeordneten Kindesinteresses durchzuführen. Durch die Abklärung des übergeordneten Kindesinteresses beim Eintritt des Kindes können Umstände erkannt werden, welche möglicherweise während des Aufenthalts des Kindes in der Kollektivunterkunft zu einer Gefährdung führen könnten, wie etwa ein belastetes Familienumfeld, medizinische Bedürfnisse oder psychische Belastung und Formen von posttraumatischen Belastungsstörungen. Hierbei ist es zwingend, dass dies durch im Kinderschutz geschultes Personal geschieht. Die Mindestanforderungen sind ein sozialpädagogischer Abschluss, eine Aus- oder Weiterbildung im Kinderschutz sowie transkulturelle Kompetenzen. Bei letzteren sollte ein Fokus auf diversitäts- und diskriminierungssensible Haltungen gelegt werden, um der Gefahr von unbewusster Stereotypisierung vorzubeugen. Eine solche Abklärung kann unabhängig davon, ob das Kind begleitet oder unbegleitet ist, sinnvoll sein. Hierfür sollten das Kind und immer auch die Eltern (sowie gegebenenfalls weitere Familienangehörige) angehört und in die Überlegungen miteinbezogen werden. Dabei ist ein ressourcenorientierter Ansatz zentral. Ausserdem sollten bereits bestehende Dokumentationen, beispielsweise aus ehemaligen Unterkünften, berücksichtigt werden.

Die Abklärung des übergeordneten Kindesinteresses ist zu dokumentieren, unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorgaben. Hierfür eignet sich das Verwenden eines Formulars, da somit sichergestellt werden kann, dass alle wichtigen Aspekte berücksichtigt und dokumentiert werden.²⁷ Das Ergebnis der Abklärung sollte dem Dossier des Kindes hinzugefügt werden.

Werden Risikofaktoren identifiziert, sollte für jeden Faktor analysiert werden, welche Massnahmen getroffen werden können, um das Risiko zu beseitigen oder zumindest zu minimieren – und welche Massnahmen zu treffen sind, falls sich das Risiko realisiert. Ergibt die Analyse ein Risiko für einen medizinischen respektive psychologischen Notfall, können bereits sämtliche Mitarbeitende und Personen im Umfeld des Kindes darüber informiert werden, welcher Ablauf im Notfall einzuhalten ist. Ist die Situation akut und besteht eine Zusammenarbeit mit einer medizinischen Institution in der Nähe der Unterkunft (→ siehe Kapitel 1.3), kann auch diese bereits vorab informiert werden, um im Ernstfall ein schnelles Handeln zu ermöglichen.

Die Analyse des Kindesinteresses kann zu einem späteren Zeitpunkt abermals konsultiert werden, wenn zum Beispiel in Krisensituationen möglichst rasch eine das übergeordnete Kindesinteresse berücksichtigende Entscheidung getroffen werden muss. Solche Entscheide sollen von Fachpersonen, die im Kinderschutz geschult sind, getroffen oder dafür beigezogen werden. Eltern sollten in solche Prozesse

immer einbezogen werden. Hierfür sollte etwas Schriftliches hinterlegt und jeweils auf dem aktuellen Stand sein. Dies bedeutet, dass Veränderungen im Umfeld des Kindes oder bei dem Kind selbst jeweils festgehalten werden.

Eine besondere Rolle kommt auch der kindgerechten Vorbereitung und Begleitung von Übergangsprozessen, insbesondere Veränderungen in der Wohnsituation, zu, da diese auch zu einem Bruch mit dem aktuellen Umfeld führen. Beziehungsabbrüche und der Verlust des gewohnten Umfeldes stellen für Kinder eine hohe Belastung dar. Übergänge sind deshalb frühzeitig anzukünden und zu begleiten, um dem Kind einen geordneten Abschiedsprozess zu ermöglichen. Das Kind selbst und seine Eltern sollten frühzeitig und in geeigneter Weise in den Prozess miteinbezogen werden, um das übergeordnete Kindesinteresse zu berücksichtigen (→ siehe Kapitel 4.1).

2.4 Vorbeugung und Umgang mit Gewalt

Damit das Kind in einem gewaltfreien Umfeld aufwachsen kann, ist es wichtig:

- Gefahrensituationen für das Kind durch präventive Massnahmen vorzubeugen,
- in Gewaltfällen rasch einzugreifen sowie
- zu verhindern, dass Kinder Zeug*innen von Gewalt werden.²⁸

Zentral ist zudem, dass es nicht zu einer Umkehr der Täter- und Opferrollen kommt. Kinder stehen nicht in der Verantwortung, Gewalt gegen sie zu verhindern. Es ist ein Kinderrecht und die Aufgabe der Erwachsenen, dafür zu sorgen, dass Kinder frei von Gewalt aufwachsen können.²⁹ Die Missachtung dieses Grundsatzes kann dazu führen, dass Kinder negative Bewältigungsstrategien wie zum Beispiel selbstabwertende Gedanken oder eine emotionale Abschottung entwickeln, um mit Gewalterlebnissen umzugehen. Dies gilt es zu vermeiden. Bei der Umsetzung der vorliegenden Vorschläge sollte hierauf besonders geachtet werden.

Gewalt kann sowohl struktureller Natur sein als auch direkt von einzelnen Personen ausgeübt werden. Strukturelle Gewalt hat ihren Ursprung in sozialen, politischen oder ökonomischen Ungleichgewichten, wie etwa der ungleichen Verteilung von Ressourcen und Bildungschancen.³⁰ Massnahmen gegen diese Gewaltform sind grösstenteils nicht innerhalb des Betriebs einer Kollektivunterkunft anzusiedeln. Deshalb fokussieren sich die vorliegenden Empfehlungen auf den Umgang mit unmittelbaren Formen der Gewalt. Unterschieden werden Vernachlässigung, körperliche Gewalt, psychische Gewalt, Erwachsenenkonflikte im Umfeld des Kindes und sexualisierte Gewalt.³¹

Polizeieinsätze in Kollektivunterkünften können zudem sehr belastende Erfahrungen darstellen und ergeben eine kriti-

sche Situation für die Gefährdung des Kindeswohls. Es ist daher wichtig, diesem Aspekt eine hohe Aufmerksamkeit beizumessen, auch bei der Planung dieser Einsätze.³²

Für die Umsetzung der in diesem Kapitel gemachten Empfehlungen sollten Fachpersonen aus dem Gewaltschutz und/oder Kindesschutzexpert*innen (zum Beispiel kantonale Kindesschutzbeauftragte, Fachpersonen der Kinder- und Jugendhilfe) beigezogen werden sowie mit spezialisierten Einrichtungen und Dienstleistungsanbietenden zusammengearbeitet respektive deren Publikationen konsultiert werden. Insbesondere lassen sich so die Ursachen für Gewalt und den Umgang damit eruieren. Erarbeitete Massnahmen können einen Teil des Kindesschutzkonzepts darstellen (→ siehe Kapitel 2.2).

Umgang mit Verdachtsfällen

Jeder Verdacht, dass ein Kind sich in einer Gefährdungssituation befindet, sollte ernst genommen und abgeklärt werden: So kann das Vorliegen einer Gefährdung gegebenenfalls wirksam abgewendet beziehungsweise das Kind und/oder die allfällige Tatperson an entsprechende spezialisierte Unterstützungsdienstleistungen verwiesen werden. Dazu sollten besondere, unterkunftsspezifisch ausgestaltete Meldesysteme entwickelt und Verantwortlichkeiten definiert werden. Die Verfahrensabläufe sollten in einfacher und verständlicher Form schriftlich niedergelegt werden. Insbesondere Aufsichtspersonal, das in der Nacht und am Wochenende vor Ort ist und mehrheitlich keine sozialpädagogische Ausbildung hat, sollte sensibilisiert und befähigt werden, solche Situationen korrekt einzuschätzen und entsprechend zu handeln. So ist sichergestellt, dass alle Beteiligten wissen, wie sie sich verhalten müssen. Während sämtliche Mitarbeitende über den Ablauf des Verfahrens

bei Verdachtsfällen informiert sein sollten, empfiehlt sich, konkrete Ansprechpersonen in der Unterkunft zu benennen, die über Kenntnisse im Kindesschutz verfügen und in Krisensituationen auch externe Unterstützungsdienstleistungen kennen und einbeziehen können.

2.4.1 Prävention

Die Prävention von Gewaltvorfällen im Kontext von Kollektivunterkünften sollte einerseits bei verschiedenen Personengruppen ansetzen (zum Beispiel bei Personal, Bewohnenden, insbesondere Alleinreisenden, Eltern und Familien sowie den Kindern selbst) und andererseits verschiedene Ursachen für Gewalt angehen (zum Beispiel soziale Verhaltensweisen, Sucht, beengte Räumlichkeiten, Perspektivlosigkeit oder Überbelastung des Familiensystems).

Die Prävention kann zwei Komponenten aufweisen: einerseits Prävention im Hinblick auf verallgemeinerbare Risiken, die auf sämtliche Kinder zutreffen. Dies können zum Beispiel regelmässige Freizeit- und Bildungsangebote sein, die zur Resilienz der Kinder beitragen. Andererseits kann Prävention auch in Bezug auf individuelle Gefahrensituationen beim einzelnen Kind ansetzen (zum Beispiel individuelle Unterstützung und Psychotherapie bei Anzeichen von Traumata). Während für Ersteres die Grundlagen, zum Beispiel Standardabläufe, im institutionellen Kindesschutzkonzept vorgesehen werden können, ist Zweiteres insbesondere bei der Einzelfallarbeit angesiedelt.

Ursachen von Gewalt identifizieren und angehen³³

Im Rahmen der Gewaltprävention können die Ursachen von Gewalt anhand von drei Ebenen identifiziert und angegangen werden. Dabei geht es auf einer primären Ebene darum,



2. Unterkunft



Trends oder Muster von Risiken unter den Bewohnenden einer Kollektivunterkunft zu erkennen und dagegen vorzugehen. Strukturelle Rahmenbedingungen wie die Unterkunftsart, beengte Platzverhältnisse, fehlendes pädagogisches Fachpersonal und ein möglicher Fokus auf Repression bergen beispielsweise ein Gewaltpotenzial, das es zu adressieren gilt. Die sekundäre und tertiäre Ebene widmet sich jeweils der Identifizierung und Verminderung von Risiken für einzelne Personen.

Prävention kann nur gelingen, wenn entsprechende Unterstützungsstrukturen vorhanden sind. Im Falle von psychoemotionalen Krisen³⁴ von Kindern ist es wichtig, Zugang zu externen Angeboten sicherzustellen. Für Kinder mit psychologischen und psychiatrischen Indikationen sollte unbedingt der Zugang zu regelmässigen bedarfsorientierten psychosozialen und psychiatrischen therapeutischen Massnahmen unterstützt werden (→ siehe Kapitel 2.3).

Prävention in Bezug auf bestimmte Personengruppen

Mit Informationen und Unterstützungsangeboten für bestimmte Personengruppen in der Kollektivunterkunft lassen sich sowohl deren Fähigkeiten, Gewaltvorfällen vorzubeugen, als auch ihre Resilienz fördern:

- **Personal:** Expertise im friedlichen Beilegen von Konflikten sowie in der Kommunikation bezüglich einer Nulltoleranz gegenüber Gewalt; Strategien der Deeskalation; Schulung, um auf konfliktinduzierendes Verhalten von Kindern angemessen und kinderfreundlich zu reagieren. Nutzung professioneller Instrumente der Ausbildung, Weiterbildung und Supervision.
 - **Bewohnende:** Bereitstellen psychosozialer Unterstützungsangebote und Tagesstrukturen, um Stress, Perspektivlosigkeit und erlebten Traumata entgegenzuwirken; Massnahmen zur Förderung des Zusammenlebens und das Erleben von positiven Momenten der Gemeinschaft stärken.
 - **Eltern und Familien:** Elternschaft und das Gestalten des Familienlebens ist in diesem Setting (geprägt etwa durch Flucht, Asyl, Kollektivunterkunft) eine sehr herausfordernde Situation. Eltern können in ihrer Elternrolle etwa durch Angebote unterstützt werden, welche die Kompetenzen und Selbstwirksamkeit der Eltern stärken und sie in Fragen der Erziehung und Gestaltung des Familienlebens sowie im Umgang mit Stress und Herausforderungen unterstützen.³⁵ Familienbegleitungen können hierbei unterstützend wirken und die Eltern dadurch gestärkt werden.
- **Kinder:** Indem sie über ihre Rechte informiert und von Ansprechpersonen angehört werden, werden sie darin unterstützt, sich gegen Gewalt zu wehren. Damit kann ihnen ein Gefühl der Selbstwirksamkeit, das heisst das Vertrauen in sich selbst und die eigenen Fähigkeiten, gegeben werden.

2.4.2 Umgang mit Gewaltvorfällen³⁶

Ein unterkunftsspezifischer **Ablauf- respektive Notfallplan** stellt sicher, dass rasch auf Gewaltvorfälle reagiert wird. Dieser sieht in Bezug auf die unterschiedlichen Gewaltformen spezifische Vorgehensweisen und Massnahmen vor. Er ist allen Mitarbeitenden sowie externen Dienstleistenden bekannt. Der Ablaufplan sollte unter anderem die verbindliche und schnelle Erreichbarkeit interner und externer Stellen, die für die Sicherheit zuständig sind (zum Beispiel internes Sicherheitspersonal, Polizei), bei notwendiger Krisenintervention vorsehen. Wichtig ist ausserdem die Organisation eines rasch verfügbaren Hilfenetzes (pädagogische und psychosoziale Krisenberatung, medizinische sowie kinder- und jugendpsychiatrische Versorgung usw.).

Der genaue Ablauf bei Gewaltvorfällen sollte den Gegebenheiten der Kollektivunterkunft angepasst werden. Wichtige Grundsätze hierfür sind:

- Ein Kind muss als **Allererstes und sofort den Schutz und die Hilfe** erhalten, die es benötigt. Dies umfasst die gesundheitliche Versorgung, die psychosoziale Stabilisierung sowie den Schutz und die Wahrung seiner Rechte. Hierfür kann eine räumliche Trennung von der mutmasslichen Tatperson notwendig sein. Dies kann beispielsweise dadurch erreicht werden, dass diese in einen anderen Teil der Kollektivunterkunft ohne Zugang zum betroffenen Kind verlegt wird. Kann die räumliche Trennung nicht vom Personal hergestellt werden, ist die Polizei zu rufen, die für die sofortige Schutzmassnahme verantwortlich ist. Ansonsten soll der Vorfall zeitnah der Polizei gemeldet werden. Falls die Gewalt innerhalb der Familie stattfindet und die Schutzmassnahmen nicht einvernehmlich erfolgen, braucht es möglicherweise eine Intervention der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Ist die Tatperson Teil des Personals, ist ein Disziplinarverfahren einzuleiten.
- Es ist eine lückenlose Begleitung ebenso wie eine therapeutische Nachbetreuung von Kind und Familie sicherzustellen. Kinder, die Gewalt erlebt oder beobachtet haben, sollten neben der Nachbetreuung durch das Personal auch Zugang zu einer professionellen psychologisch-psychiatrischen Begleitung erhalten. Opfer von Gewalt und deren Angehörige können Anspruch auf Opferhilfe nach dem Opferhilfegesetz haben. Aber auch Zeug*innen von Gewalt können sich an die Opferhilfestellen wenden und sich beraten lassen, wenn sie durch eine solche Straftat psychisch beeinträchtigt wurden.³⁷
- Bei Gewaltvorfällen gegenüber dem Kind oder im nahen Umfeld eines Kindes ist eine **fundierte Abklärung des übergeordneten Kindesinteresses** von im Kindesschutz

geschulten Fachpersonen, präferiert von einer externen Fachstelle durchzuführen. Wie bei sämtlichen Massnahmen, die das Kind betreffen, sollte auch in einem solchen Fall das Kind von der Fachperson angehört werden. Um eine Wiederholung des Geschehenen zu verhindern, sollten unbedingt Lösungen in Absprache mit sämtlichen Betroffenen (etwa auch Familienangehörigen und Geschwistern) gefunden und ein sicheres Umfeld geschaffen respektive wiederhergestellt werden.

- Allen Betroffenen sollten **Informationen** über entsprechende Beratungsstellen und Angebote der Rehabilitation vermittelt werden.
- Die Vorfälle und getroffenen Massnahmen werden schriftlich dokumentiert. Mitarbeitende, die beruflich regelmässig mit Kindern zu tun haben, sind – soweit sie nicht dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen – zur Meldung an die KESB verpflichtet, wenn konkrete Hinweise dafür bestehen, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist und sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können. Dabei ist die Meldepflicht gemäss Art. 314d ZGB auch erfüllt, wenn die Meldung an die vorgesetzte Person gemacht wird.³⁸

2.5 Ausgestaltung der Räume, Aktivitäten und Bildung

Eine auf das übergeordnete Kindesinteresse ausgerichtete Ausgestaltung der Kollektivunterkunft ermöglicht einem Kind Begegnungen mit unterschiedlichen Menschen, die in der Unterkunft leben und arbeiten, und zwar in einer Weise, die Gefahren vermindert und die sein Wohl positiv beeinflusst. Diese Ausgestaltung betrifft nicht nur die physischen Aspekte der Unterkunft, wie bauliche Schutzmassnahmen und die räumliche Gestaltung, sondern auch das Angebot

Kinderfreundliche Räume

Kinderfreundlich sind Räume, die dem Kind und Jugendlichen einen geschützten Rückzugsort bieten,³⁹ wo sie lernen und spielen sowie ihr psychosoziales Wohlbefinden stärken können. Hierfür sollten die Innen- und Aussenräume in einer Art und Weise gestaltet sein, dass sie dem Kind ermöglichen, Spuren zu hinterlassen (etwa durch Zeichnungen), sich zu bewegen und in Interaktion mit anderen Kindern zu treten. Barrierefreiheit, Kultur- und Geschlechtersensibilität sind weitere wichtige Gestaltungsprinzipien.^{40 41}

an Aktivitäten und Bildung. Kinder sollten grundsätzlich rasch ausserhalb der Kollektivunterkunft eingeschult werden und an externen Freizeitaktivitäten teilnehmen können.⁴²

Das Ziel von **baulichen Schutzmassnahmen** ist, Gefahren für die dort wohnenden Kinder zu vermeiden. Sie umfassen sowohl die Räumlichkeiten der Unterkunft als auch deren Umfeld, wie nahe gelegene Spielplätze oder Schulwege. Als Massnahmen empfehlen sich unter anderem die folgenden:

- Eine ausreichende Beleuchtung, die jedoch die Nachtruhe des Kindes und die der anderen Bewohnenden nicht stört
- Ein Alarmsystem für Notfälle
- Gegen Stürze gesicherte Fenster, Balkone und Ähnliches
- Geschlechtergetrennte Sanitäranlagen, die abschliessbar, gut beleuchtet und rasch erreichbar sind, sowie, wenn möglich, ein spezifischer Kinder- und Familienbereich⁴³
- Wegeführung und Beschilderung, welche für ein Kind verständlich ist
- Allgemeine Barrierefreiheit in der gesamten Unterkunft, die auch einem Kind mit Behinderung eine selbstständige Lebensweise ermöglicht

Einige Grundsätze für kinderfreundliche Innen- und Aussenräume finden sich nachfolgend.

- Die Unterkunft sollte dem Kind und seiner Familie ein ausreichendes Mass an Privatsphäre und **Rückzugsmöglichkeiten** bieten, um ihre Sicherheit und Würde zu gewährleisten.⁴⁴ Beengte räumliche Verhältnisse können sich zudem negativ auf die mentale Gesundheit auswirken und Konflikte fördern. Ausserhalb des Familienbundes sind geschlechtergetrennte Schlafzimmer zu gewährleisten. Zudem empfiehlt es sich, geschützte Räumlichkeiten für Kinder einzurichten, beispielsweise Lernräume. Gerade wenn Privatzimmer überbelegt sind, sind solche Räume von grosser Bedeutung.⁴⁵ Durch das Schaffen von separaten Familienbereichen kann der Belastung entgegengewirkt werden, von welcher Eltern berichten, wenn ihre Kinder in ständigem Kontakt zu anderen Erwachsenen stehen. Sichere Räume können dazu beitragen, der «Alarmbereitschaft» und Angst vor sexuellen Übergriffen entgegenzuwirken.
- Die Unterkunft sollte über **gemeinschaftlich genutzte Räume** sowohl für Kinder als auch Erwachsene für Austausch, Spiele, Erholung und Bildung verfügen. Bei der Ausgestaltung der Räume empfiehlt es sich, darauf zu achten, dass sie für Kinder sämtlicher Altersgruppen geeignet sind.⁴⁶ Ebenso empfiehlt sich eine variable Nutzung der Räume durch unterschiedliche Nutzungszeiten und modulare Ausstattung.⁴⁷
- Die Zugänglichkeit von Spielmöglichkeiten und Spielgeräten sollte jederzeit selbstständig möglich sein. Der Zugang zu kindgerechten Räumen sollte nicht als Disziplinarmassnahme verweigert werden oder von der Begleitung durch Erwachsene abhängen.
- Der partizipative Einbezug von Kindern und Familien bei der Raumplanung und -gestaltung ist ein wichtiger Schritt, um sicherzustellen, dass die Bedürfnisse des Kindes und seines Umfeldes direkt berücksichtigt werden können. Dabei sollte in Erfahrung gebracht werden, wo

2. Unterkunft

sich das Kind aufhalten möchte und an welchen Orten es sich sicher respektive unsicher fühlt. Dem Kind in der Kollektivunterkunft kann beispielsweise die Aufgabe gegeben werden, auf einer Karte der Unterkunft einzuzeichnen, wo es ihm gefällt und wo nicht, wo es sich sicher und wohl fühlt und wo nicht. Dies ist eine niederschwellige Möglichkeit, um in Erfahrung zu bringen, wie ein Kind das Leben in der Kollektivunterkunft wahrnimmt.

- Zu einer möglichst kinderfreundlichen Ausgestaltung einer Kollektivunterkunft tragen zudem auch bauliche Massnahmen bei, mit denen ein einfacher Zugang zum Personal ermöglicht wird. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn sich die Arbeitsplätze des Betreuungspersonals in einem für das Kind gut ersichtlichen und einfach zugänglichen Bereich der Unterkunft befinden sowie beispielsweise die Tür zu den Büros des Betreuungspersonals grundsätzlich geöffnet ist. Mitarbeitende sollten innerhalb der Kollektivunterkunft auch ausserhalb der Büros sicht- und ansprechbar sein und sich Zeit für die Beziehungspflege nehmen. Die Anwesenheit von Mitarbeitenden der Sicherheit kann (je nach Verhalten) das Sicherheitsgefühl stärken oder auch beunruhigend oder gar bedrohlich wirken, insbesondere wenn diese uniformiert oder bewaffnet sind.
- Es empfiehlt sich ferner, Informationen für ein Kind in einer einfach greifbaren Form aufzubereiten und zur Verfügung zu stellen. Beispielsweise können grosse Kalender mit Fotos der Mitarbeitenden einfach ersichtlich machen, welche Betreuungspersonen an welchem Tag anwesend sind oder welche Aktivitäten stattfinden.

Der regelmässige Schulbesuch ist für Kinder von zentraler Bedeutung, um ihnen einen strukturierten Alltag, Begegnungen mit Gleichaltrigen ausserhalb der Kollektivunterkunft und ein Stück Normalität zu ermöglichen. Der vorgesehene Unterricht sollte altersgerecht sowie unter Berücksichtigung der individuellen Vorkenntnisse gestaltet sein⁴⁸ sowie den besonderen Schwierigkeiten Rechnung tragen, die Kinder aufgrund der Sprache oder Traumata haben können. Der Unterricht kann zunächst im Rahmen von Integrations- oder Aufnahmeklassen an öffentlichen Schulen stattfinden, erfolgt idealerweise aber möglichst rasch im Rahmen einer inklusiven Beschulung in Regelklassen, um den Kontakt zur lokalen Bevölkerung zu fördern.

Häufig findet der Schulbesuch nur bis zum 16. Lebensjahr statt. Besonders während des Aufenthaltes in den Bundesasylzentren fehlen für 16- bis 18-Jährige oftmals altersgerechte Alternativen. Sofern der Zugang zur Regelschule nicht gewährleistet ist, braucht es für diese Zielgruppe auch in den Kantonen genügend und angemessene Alternativangebote wie Intensivsprachkurse und integrationsorientierte Berufsvorbereitungsjahre, um die individuelle Förderung, aber auch die Integration und Chancengerechtigkeit sicherzustellen. Durch zugängliche Angebote frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung (FBBE) ist zudem bereits vor dem Start der Regelschule eine alters- und kindgerechte Förderung möglich. Auch der Zugang zu Kindertagesstätten ist zentral für die Chancengerechtigkeit. Kinder

erhalten unter anderem früh Förderung und knüpfen soziale Kontakte. Kollektivunterkünfte können Familien aktiv beim Zugang zu Kindertagesstätten (Kitas) unterstützen.

Findet der Unterricht durch Lehrpersonal stattdessen in den Kollektivunterkünften selbst statt, ist eine enge Zusammenarbeit mit nahegelegenen öffentlichen Schulen empfehlenswert. Indem sich der Unterricht in Umfang, Qualität und Inhalt an der Regelschule orientiert, werden Kinder von Anfang an auf die Integration ins Schweizer Schulsystem vorbereitet. Ausreichende personelle und materielle Ressourcen sind unerlässlich, um trotz der sprachlichen und kulturellen Heterogenität der Kinder grundlegende Bildungsziele zu erreichen.

Kinderfreundliche Angebote sollten regelmässig und verlässlich stattfinden und von Fachkräften geleitet werden, die über sozialpädagogische Qualifikationen sowie Kenntnisse in Kinderschutz und physischen und psychischen Aspekten der kindlichen Entwicklung verfügen.

Kinderfreundliche Angebote und Aktivitäten

Kinderfreundlich sind Angebote und Aktivitäten, die darauf abzielen, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen in Unterkünften zu fördern, ihre Autonomieentwicklung zu begleiten und ihnen zu helfen, die Herausforderungen der Flucht und des Alltags in einer Kollektivunterkunft zu bewältigen. Bei ihrer Konzeption ist es wichtig, auf Alter, Reife und Entwicklungsstand des Kindes Rücksicht zu nehmen, wobei jedoch auch eine Durchmischung der Altersgruppen hilfreich sein kann.

Die Leistungen der Sozialhilfe sind in der Regel knapp beziehungsweise unzureichend, um die soziale Teilhabe und kinderspezifische Bedürfnisse vollumfänglich abzudecken.⁴⁹ Noch schwieriger gestaltet sich die Lage für Kinder und Familien in der Asylsozialhilfe oder in der Nothilfe, deren Ansätze deutlich tiefer liegen als diejenigen der regulären Sozialhilfe.⁵⁰ Insbesondere Aktivitäten ausserhalb der Kollektivunterkunft sind jedoch besonders wichtig, um die soziale Isolation zu durchbrechen und das Recht auf Freizeit und Erholung zu gewährleisten. Diese Aktivitäten können dazu beitragen, die Isolation des Kindes in der Kollektivunterkunft zu verhindern und ihm soziale Teilhabe zu ermöglichen, indem es mit Personen ausserhalb der Unterkunft in Kontakt tritt.⁵¹ Beispiele hierfür sind etwa Sportvereine oder die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen der Gemeinde. Insbesondere in Unterkünften, die wegen baulicher oder anderer Einschränkungen wenig räumliche Möglichkeiten bieten, empfiehlt es sich, Kind und Eltern dazu zu ermuntern (und allenfalls zu begleiten), externe Angebote (auch Spielplätze, mobile Spiel- und Lernmöglichkeiten, Freiluftaktivitäten, Ferienspiele, Jugendzentren) in Anspruch zu nehmen, da Kontakte nach draussen für die

Entwicklung des Kindes zentral sind. Hierfür benötigen sie entsprechende und einfach zugängliche Informationen (über existierende Angebote, wo sich diese befinden, wie man dorthin kommt) sowie finanzielle Unterstützung bei allfälligen Eintrittten, sonstigen Beiträgen oder Tickets für den öffentlichen Verkehr.

Kinderfreundliche Aktivitäten sollten durch Angebote für Eltern, Familienangehörige und weitere Bezugspersonen ergänzt werden.⁵² So kann etwa die Einbindung von Eltern in Aktivitäten für das Kind die Bindung zwischen Eltern und Kind festigen und sie in ihrer Elternrolle stärken. Angebote, wie etwa die qualifizierte Kinderbetreuung in einer unterkunft-internen Kita, können die Eltern unterstützen und entlasten. Des Weiteren können Elterngruppen und Eltern-treffen der Sensibilisierung und dem Informationsaustausch

dienen. Sie sollen auch dazu genutzt werden, Eltern über ihre Rechte und die des Kindes zu informieren, interne und externe Angebote vorzustellen, Leistungen, Regeln und Strukturen bekannt zu machen und über wichtige Ämter und Behörden, unterstützende Institutionen und Organisationen zu informieren. Die Zusammenarbeit mit Eltern soll dazu beitragen, sie in ihrer Autonomie und Elternrolle zu stärken und zu unterstützen. Beides kann sich positiv auf ihren Umgang mit dem Kind auswirken. Die Angebote sollten dabei so gestaltet sein, dass sich sowohl der Vater als auch die Mutter oder andere Erziehungsberechtigte davon angesprochen fühlen. Ein Beispiel hierfür kann etwa die Organisation von Elterncafés sein, bei denen Themen besprochen werden, welche die Eltern beschäftigen, wie etwa Erziehungsfragen.⁵³

Empfehlungen Unterkunft

- Jede Kollektivunterkunft verfügt über ein institutionelles Kindesschutzkonzept, welches Elemente der Prävention von und der Reaktion auf Gewaltvorfälle umfasst. Für Verdachtsfälle sind standardisierte Abläufe und Informationsflüsse vorgesehen. Es wird periodisch überprüft und gegebenenfalls angepasst.
- Bei Eintritt des Kindes in die Unterkunft wird eine Abklärung des übergeordneten Kindesinteresses durch geschultes, gegebenenfalls externes Fachpersonal, unter Einbezug der Eltern des Kindes, durchgeführt und dem Dossier hinzugefügt. Der Datenschutz muss dabei zu jedem Zeitpunkt sichergestellt sein.
- Die Räume in der Kollektivunterkunft werden mit Blick auf das übergeordnete Kindesinteresse konzipiert und unter Umständen bauliche Massnahmen zum Schutz von Kindern vorgenommen. Bei der Gestaltung von Räumen und Aktivitäten werden Kinder und ihre Familien aktiv und regelmässig miteinbezogen und ihre Meinung angehört.
- Kindern wird möglichst die Teilnahme an einer öffentlichen Schule ermöglicht. Die Beschulung innerhalb der Kollektivunterkunft sollte nur die Ausnahme darstellen. Für Kinder zwischen 16 und 18 Jahren werden, sofern der Zugang zur Regelschule nicht gegeben ist, alternative Möglichkeiten angeboten. Wird der Unterricht in der Kollektivunterkunft angeboten, sollte ein Austausch mit der lokalen Schule ermöglicht werden. Die Qualität des Unterrichts sollte sich an der öffentlichen Schule orientieren.
- Jede Kollektivunterkunft bietet Aktivitäten sowie Lern- und Spielräume für Kinder und ihre Familien an und ermöglicht diese auch ausserhalb der Kollektivunterkunft.





3. Personal

Die Ebene «Personal» befasst sich damit, wie Haltungen, Kenntnisse und Kompetenzen rund um das Thema Kinderschutz gestärkt werden können. Ebenso beleuchtet es das Thema Personalmanagement und Betreuungsschlüssel näher und geht darauf ein, wie die Organisation des Personals ausgestaltet sein sollte.

3.1 Personalmanagement

Um einen geschützten, förderlichen Rahmen für Kinder in Kollektivunterkünften zu schaffen, sollte der Kinderschutz auch beim Personalmanagement berücksichtigt werden. Es sind einerseits bei der Einstellung bestimmte Punkte des institutionellen Kinderschutzkonzepts zu berücksichtigen (zum Beispiel das Einholen eines Strafregistrauszugs und die Unterzeichnung des Verhaltenskodex). Andererseits sollte das Personal mit dem Wissen, den Kompetenzen und den Ressourcen ausgestattet sein, die notwendig sind, um entsprechend ihren Aufgaben den Rechten und Bedürfnissen von Kindern bestmöglich Rechnung zu tragen. Es sollte die hierfür notwendige kollegiale Unterstützung, Aufsicht und regelmässige Gelegenheit zum Lernen und zur beruflichen Weiterentwicklung erhalten. Dies gilt sowohl für Leitungspersonen, Mitarbeitende mit sozialpädagogischer Ausbildung als auch für Aufsichtspersonal, das keine entsprechende Ausbildung hat.

3.2 Haltung gegenüber dem Kind

Das gesamte Personal sollte dazu angehalten werden, Kinder mit Respekt, Würde und Wohlwollen zu begegnen. Ein ruhiger und freundlicher Umgang, Zeit für Erklärungen und Geduld helfen, eine effektive Kommunikation zu Kindern aufzubauen und ihr Vertrauen zu gewinnen. Dabei sind Empathie, Sensibilität, aktives Zuhören, das Beherrschen effektiver Gesprächstechniken sowie transkulturelle Kompetenzen für den Dialog mit Kindern besonders wichtig. Es ist von Vorteil, wenn auf solche Fähigkeiten und Kenntnisse bereits bei der Einstellung geachtet wird.



Eine kinderfreundliche Haltung beruht etwa auf folgenden, nicht abschliessenden, Grundannahmen:⁵⁴

Ein Kind ist ein eigenständiger Akteur und in der Lage, zu seinem eigenen Schutz und Wohlbefinden beizutragen

Kinder sind widerstandsfähige Individuen

Kinder haben das Recht auf Schutz, Förderung und Partizipation

Das übergeordnete Kindesinteresse ist handlungsleitend

Kinder brauchen Zugang zu längerfristigen Perspektiven, die ihren Interessen entsprechen, sowie Zugang zu angemessenen Schutzmassnahmen

Kinder haben ein Recht darauf, dass ihr übergeordnetes Kindesinteresse bei allen Massnahmen berücksichtigt wird

Kinder haben das Recht auf Fürsorge, Liebe und Unterstützung

Kinder haben das Recht, angehört zu werden und in die Entscheidungsfindung miteinbezogen zu werden

Kinder haben das Recht, ein Leben frei von Gewalt zu führen

Kinder haben das Recht auf Informationen in einer Form, die sie verstehen

Kinder sagen die Wahrheit über Gefahren, denen sie ausgesetzt waren oder ausgesetzt sind

Kinder tragen nicht die Schuld daran, dass sie Gefahren ausgesetzt werden

Kinder können sich von Gefahren, die sie erlebt haben, erholen und heilen

Kinder dürfen unter keinen Umständen angeprangert, beschämt oder lächerlich gemacht werden, weil sie missbraucht, ausgebeutet oder vernachlässigt wurden

Erwachsene, einschliesslich der Mitarbeitenden der Kollektivunterkunft, haben die Verantwortung, Kinder zu schützen und ihnen dabei zu helfen, ihre Rechte wahrzunehmen, indem sie ihnen Glauben schenken, sie nicht beschuldigen und ihnen helfen, Zugang zu verfügbaren Schutz- und Unterstützungsmassnahmen zu erhalten

Die notwendige kinderfreundliche Grundhaltung kann beispielsweise in einem Verhaltenskodex oder einer Selbstverpflichtung festgehalten werden, welche Bestandteil der Arbeitsverträge aller Mitarbeitenden und freiwillig tätigen Personen ist. Der Verhaltenskodex kann zudem auch die Vorgehensweise bei Nichteinhaltung und Verstössen definieren.

Kinderfreundliche Botschaften, wie etwa die Unterstützung durch das Betreuungspersonal, können zudem prominent angebracht werden, beispielsweise in Form von Zeichnungen an den Wänden der Kollektivunterkunft. So wird ihnen nicht nur Präsenz verliehen, sondern auch Kindern gegenüber klar kommuniziert, dass sie sich an einem Ort befinden, an welchem ihre Rechte beachtet werden.

3.3 Stärkung der Kompetenzen im Kindesschutz

Für das **Personal, welches mit Kindern zusammenarbeitet**, sollten obligatorische Weiterbildungen im Bereich des Kindesschutzes in Kollektivunterkünften vorgesehen werden. Dabei kann es sich um unterkunftsinterne Weiterbildungen handeln oder um externe. Beispielsweise können Kurse zur Unterstützung der Familie oder der mentalen Gesundheit des Kindes angeboten werden. Verschiedene Anbieter stellen zudem kostenloses Schulungsmaterial zur Verfügung.⁵⁵

Des Weiteren ist ein Aufbau von Wissen und Kompetenzen um eine diversitätssensible, traumasensible, diskriminierungs- und rassismuskritische Betreuung und Förderung der Kinder wichtig. Das Personal, das mit Kindern zusammenarbeitet, sollte ein besonderes Bewusstsein dafür haben, wie der persönliche Hintergrund und kulturelle Normen die eigenen Annahmen und Sichtweisen über die Kindheit, das Geschlecht, die Geschlechtsidentität, sexuelle Orientierung und Behinderungen beeinflussen. Ebenso sollten sie sich bewusst sein, wie diese Faktoren die Wahrnehmung der Rollen von Eltern und des erwarteten Verhaltens des Kindes prägen. Die Mitarbeitenden sollten sich bewusst sein, wie unbewusste Vorurteile ihre Sichtweise und ihre Einschätzung von Bedürfnissen sowie die Reaktion darauf beeinflussen. Diese Annahmen und Wahrnehmungen, in Verbindung mit einem Verständnis für den Kinderschutz, entscheiden, wie kinderfreundlich ihr Umgang mit Kindern ist. Es empfiehlt sich, Themenbereiche zu identifizieren, die typischerweise durch unterbewusste Annahmen und Sichtweisen beeinflusst werden. Das Personal sollte eine Schulung über diese Bereiche erhalten, um in der täglichen Arbeit und seinen Entscheidungen den Einfluss unterbewusster Haltungen reflektieren zu können.

Es ist empfehlenswert, dass das **gesamte Personal** eine Basisausbildung im Bereich des Kindesschutzes erhält. Hierzu gehören unter anderem Kenntnisse über Kinderrechte und staatliche Schutzverpflichtungen, Informationen

über Schutz- und Risikofaktoren für das Kind, über Arten von Risiken und Missbrauch, denen ein Kind ausgesetzt ist, sowie die langfristigen Auswirkungen, und zur Arbeit mit Kindern unterschiedlichen Alters, Geschlechts, Hintergrunds und unterschiedlicher Fähigkeiten. Alle Mitarbeitenden sollten in den beschriebenen Bereichen sensibilisiert, geschult und weitergebildet werden. Hierbei können externe Schulungen in Zusammenarbeit mit spezialisierten Fachberatungsstellen und anderen fachlich beteiligten Institutionen (Nichtregierungsorganisationen, Behörden, Vereine) angeboten werden. An der Auswahl konkreter Schulungsthemen sollten die Mitarbeitenden beteiligt werden, um sicherzustellen, dass auf Schulungsbedürfnisse eingegangen werden kann. Die Weiterbildungen sollten den verschiedenen Verantwortlichkeitsstufen angepasst sein und regelmässig erfolgen.

Darüber hinaus ist es von zentraler Bedeutung, dass Fragen des Kindesschutzes fest in der alltäglichen Betreuungsarbeit verankert werden. Dies kann beispielsweise dadurch erfolgen, dass Kindesschutz regelmässig als fester Traktandenpunkt in Teamsitzungen aufgenommen wird. So bleibt das Thema im Bewusstsein aller Mitarbeitenden präsent, fördert die Sensibilisierung und ermöglicht eine kontinuierliche Auseinandersetzung mit aktuellen Herausforderungen sowie eine frühzeitige Identifikation möglicher Gefährdungen.



3.4 Organisation des Personals und Betreuungsschlüssel

Um dem Fachpersonal im Kindesschutz zu ermöglichen, seine Fähigkeiten möglichst spezifisch einzusetzen, empfiehlt es sich in grösseren Unterkünften mit genügend Personal, die Zuteilung des Kindes nach seinem Entwicklungsstand vorzunehmen, sodass Betreuende jeweils Kinder derselben Altersgruppe und mit ähnlichen Bedürfnissen betreuen.

Gute Praktiken in Bezug auf die Bewältigung von Personalmangel (Schwankungstauglichkeit)

- Die Schwankungstauglichkeit des Betreuungspersonals kann etwa dadurch sichergestellt werden, dass das Personal innerhalb der Organisation einer Behörde oder des Leistungsbefragten auch in anderen Arbeitsbereichen eingesetzt wird.
- In der Praxis haben sich institutionalisierte und langfristige Zusammenarbeiten mit Fachhochschulen bewährt, um Studierende für diesen Fachbereich zu interessieren, indem ihnen beispielsweise ermöglicht wird, Seminare zu diesem Thema zu besuchen.
- Das Personal kann zudem in Teams eingeteilt werden, welche sich beispielsweise um Aktivitäten, Organisatorisches oder Medizinisches kümmern. Dies vereinfacht die Wahrnehmung bestimmter wichtiger Aufgabenbereiche, etwa indem bestimmte Personen ihrem Aufgabebereich entsprechende Netzwerke pflegen können.

Des Weiteren ist zentral, dass ausreichend Fachpersonal mit sozialpädagogischer Aus- oder Weiterbildung sowie transkulturellen Kompetenzen in der Kollektivunterkunft tätig ist.⁵⁶ Das Betriebskonzept Unterbringung (BEKO) hält etwa fest, dass in Bundesasylzentren bei unbegleiteten Minderjährigen für fünfzehn Kinder eine Fachperson anwesend sein sollte.⁵⁷ Damit liegt der Betreuungsschlüssel aber noch deutlich unter jenem der Kinder- und Jugendhilfe. Eine längerfristige Angleichung der Betreuungsschlüssel sollte geprüft werden. Ein angemessener Betreuungsschlüssel durch Fachpersonal ist auch bei begleiteten Kindern elementar. Zu hohe Betreuungszahlen können unter anderem zu einer Überforderung des Personals führen und Hinweise auf Gefährdungen können nicht mehr rechtzeitig bemerkt oder bearbeitet werden.

3.5 Interdisziplinärer Austausch

Die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse des Kindes und der Einbezug der Eltern ist eine Aufgabe, die unterschiedliche Arbeitsbereiche und alle in der Unterbringung tätigen Personen betrifft – nicht nur das für den Kinderschutz zuständige Personal. Damit der Schutz des Kindes in sämtlichen Bereichen sichergestellt werden kann, ist ein regelmässiger, strukturierter und disziplinübergreifender Austausch zwischen Mitarbeitenden verschiedener Zuständigkeitsbereiche notwendig. Bei diesem fliessen Fachwissen über den Kinderschutz zusammen mit dem Fachwissen anderer Bereiche, wie etwa der Sicherheit, Bildung oder Gesundheit. So wird sichergestellt, dass Probleme umfassend angegangen werden, und vermieden, dass in Bezug auf Gefahren und Chancen für den Kinderschutz blinde Flecken entstehen. Ein Anwendungsbeispiel eines interdisziplinären Austausches auf einem abstrakten Niveau ist die Zusammenarbeit im Rahmen des Kinderschutzkonzepts (→ siehe Kapitel 2.2). Daneben existieren andere Möglichkeiten eines – allenfalls niederschwelligen – interdisziplinären Austausches in Bezug auf konkretere Situationen. Beispielsweise im Rahmen von Sitzungen mit Personal aus verschiedenen Arbeitsbereichen, um die Situation von bestimmten Kindern zu besprechen, oder bei der Konzeption von Aktivitäten (→ siehe Kapitel 2.5).

Handlungsempfehlungen

- Bei der **Erstellung eines Kinderschutzkonzepts** (→ siehe Kapitel 2.2) werden alle Bereiche der Unterkunft unter dem Blickwinkel des Kinderschutzes betrachtet. Dies ermöglicht dem gesamten Personal, das heisst auch denjenigen, deren Hauptaufgabe nicht der Kinderschutz ist, festzustellen, inwiefern ihre Arbeit auf das Wohlbefinden des Kindes einwirken kann.
- **Regelmässige Sitzungen** mit Personen aus verschiedenen Arbeitsbereichen stellen den Austausch von Fragen und Beobachtungen zum Kinderschutz sicher. An dieser Sitzung können allgemeinere Beobachtungen oder auch bestimmte Einzelfälle besprochen werden.
- Bei der Durchsicht respektive dem Anlegen des Dossiers und dem entsprechenden **Screening auf potenzielle Risikofaktoren** (→ siehe Anhang II) kann auch Personal aus anderen Arbeitsbereichen, beispielsweise in Bezug auf die Gesundheit oder die Bildung, mit eingebunden werden, damit auch diese im Vorfeld informiert und entsprechend vorbereitet sind.

3.6 Wohlbefinden des Personals

Nicht zu vernachlässigen sind die positiven Auswirkungen eines guten Arbeitsumfeldes des Personals für den Kinderschutz. Dazu gehört beispielsweise, dass dieses diskriminierungsfrei und inklusiv ist. Zudem ist empfehlenswert, proaktiv einer möglichen Überlastung oder einem drohenden Erschöpfungszustand der Mitarbeitenden entgegenzuwirken. Auch sollte, zum Beispiel durch Supervision, Sorge getragen werden, dass die direkte Zeugenschaft von Gewalt oder (potenziell) gefährlichen Situationen sowie das Anhören von Gewaltberichten betroffener Personen nicht zu psychischen Belastungen führt.



Empfehlungen Personal

- In jeder Kollektivunterkunft, in der ein Kind untergebracht ist, ist im Kinderschutz geschultes Personal anwesend. Die Mindestanforderungen sind ein sozialpädagogischer Abschluss, eine Aus- oder Weiterbildung im Kinderschutz sowie transkulturelle Kompetenzen.
- Sämtliches Personal einer Kollektivunterkunft hat Basiswissen im Kinderschutz. Es weiss, was eine kinderfreundliche Haltung ist, und agiert entsprechend. Es erhält Möglichkeiten, die Kenntnisse und Fähigkeiten im Kinderschutz auszubauen. Dabei kann auf Schulungen und Schulungsmaterial von externen Anbietern zurückgegriffen werden.
- Die Verpflichtung zur kinderfreundlichen Haltung kann in einem Verhaltenskodex festgehalten werden und Vorgehensweisen bei Verstössen können definiert werden.
- Das Arbeitsumfeld des Personals ist diskriminierungsfrei und inklusiv. Ein ausreichender Betreuungsschlüssel gewährleistet eine adäquate, kindzentrierte Betreuung.







4. Kind

Auf der Ebene «Kind» wird nochmals umfassend das Thema Partizipation aufgegriffen, die Wichtigkeit und Ausgestaltung eines internen Rückmeldemechanismus erläutert sowie auf die Stärkung der Resilienz von Kind und Familie eingegangen. Auch hier befinden sich am Kapitelende Empfehlungen, um Kollektivunterkünfte kindgerechter auszugestalten.

4.1 Partizipation

Ein Kind ist ein eigenständiger Akteur und in der Lage, zu seinem eigenen Schutz und Wohlbefinden beizutragen. Dies ist allerdings nur möglich, wenn ihm die Möglichkeit und der Raum gegeben werden, sich einzubringen, und es partizipieren kann. Der Begriff Partizipation bedeutet «Teilhabe» und «Teilnahme» oder «Beteiligung». Partizipation ist ein Grundprinzip der Kinderrechtskonvention und somit eine Voraussetzung für die Umsetzung der gesamten Konvention (→ siehe Kapitel «Grundprinzipien»)⁵⁸. Diverse Kinderrechte nehmen auf dieses Grundprinzip direkten Bezug. Verankert sind die Partizipationsrechte in erster Linie in Artikel 12 (Recht auf freie Meinung und Information), Artikel 14 (Recht auf Gedanken- und Religionsfreiheit) und Artikel 15 (Recht auf das Bilden von Gruppen) der Kinderrechtskonvention. Aber sie kommen auch in vielen anderen Artikeln zum Ausdruck. Zum Partizipationsrecht gehört auch das Recht auf Anhörung des Kindes in rechtlichen Belangen, folglich auch im Asylverfahren.⁵⁹

Die Partizipation, wie sie hier vorgestellt wird, kann in zwei verschiedenen Ausgestaltungen auftreten. Einerseits als Möglichkeit des Kindes, bei der Gestaltung der Kollektivunterkunft mitzuwirken (beispielsweise im Rahmen der Erstellung eines Kindesschutzkonzepts oder bei Fragen der Gestaltung von kinderfreundlichen Räumen). Andererseits als Notwendigkeit, die eigenen Bedürfnisse und Ansichten bei individuellen Fragen einzubringen (beispielsweise im Rahmen der Abklärung des übergeordneten Kindesinteresses).

Um eine wirksame Partizipation⁶⁰ des Kindes zu gewährleisten, müssen gemäss UN-Kinderrechtsausschuss die nachfolgend erläuterten neun Grundvoraussetzungen erfüllt sein:⁶¹

- **Transparent und informativ:** Kinder müssen über ihr Recht auf Partizipation informiert werden – vollumfänglich, zugänglich, inklusiv und altersgerecht. Zudem muss Kindern mitgeteilt werden, wie ihre Partizipation vorstattengeht und was deren Wirkung ist.
- **Freiwillig:** Die Partizipation eines Kindes muss freiwillig sein und es muss dahingehend informiert werden. Partizipation ist ein Recht, keine Pflicht.
- **Respektvoll:** Einem Kind und seinen Beiträgen sollte mit Respekt begegnet werden. Damit ist etwa gemeint, dass seine Beiträge ernst genommen werden und nicht abwertend reagiert wird. Auch sollte das Personal sich Zeit nehmen, um Kindern geduldig zuzuhören. Zudem ist wichtig, dass ein Kind niederschwellige Möglichkeiten hat, auf das Personal zuzugehen. Dies ermutigt es, seine eigenen Ideen und Bedürfnisse zu äussern.
- **Relevant:** Die Angelegenheiten, an denen sich ein Kind beteiligt, sollten relevant sein und Themen adressieren, die es in seinem Alltag beschäftigen.
- **Kinderfreundlich:** Ein kinderfreundliches Umfeld ist entscheidend für die wirksame Partizipation des Kindes. Zeitliche Ressourcen und die Projektgestaltung müssen den Kapazitäten des Kindes angepasst sein und Erwachsene sollten das Kind dabei unterstützen, selbstsicher zu partizipieren. «Kinderfreundlich» heisst auch, dass Unterschiede in Alter und Entwicklungsgrad berücksichtigt werden.
- **Inklusiv:** Partizipationsmöglichkeiten sollten inklusiv ausgestaltet sein und alle Kinder miteinbeziehen. Hierfür müssen möglicherweise für einige Kinder bestehende Hürden, beispielsweise in Form von Behinderungen oder einer ungleichen Verteilung von Geschlechterzugehörigkeiten und Altersgruppen, abgebaut werden.
- **Durch Schulung unterstützt:** Sowohl Erwachsene, welche die Partizipation des Kindes ermöglichen, als auch das Kind brauchen Unterstützung. Erwachsene brauchen Vorbereitung und Wissen. Ein Kind muss sein Partizipationsrecht kennen und die nötigen Fähigkeiten dafür üben können.
- **Sicher und risikobewusst:** Erwachsene tragen die Verantwortung für das Kind, mit dem sie arbeiten, und es ist ihre Pflicht sicherzustellen, dass ihm nichts zustösst.
- **Verantwortungsbewusst:** Die Partizipation ist ein andauernder Prozess. Deshalb empfiehlt es sich, das Kind nach Abschluss eines Konsultationsprozesses darüber zu informieren, welchen Einfluss seine Mitwirkung gehabt hat. Zudem sollte ihm die Möglichkeit gegeben werden, Rückmeldungen zum Partizipationsprozess zu geben.

4. Kind

Die Partizipation des Kindes in Kollektivunterkünften kann unterschiedlich umgesetzt werden; beispielsweise in Form eines formellen Gesprächs zwischen Personal und dem Kind oder in regelmässigen Treffen, die es dem Kind ermöglichen, seine Anliegen vorzubringen. Daneben gibt es auch niederschwellige Möglichkeiten, wie etwa den Einbezug des Kindes in die Entscheidung über kleinere Fragen der Ausgestaltung der Kollektivunterkunft.

Eine besondere Rolle nimmt die Partizipation beim Verfahren zur Feststellung des übergeordneten Kindesinteresses ein (→ siehe Kapitel «Grundprinzipien»). Sie gibt dem Kind die Möglichkeit, seine Bedürfnisse und Ansichten zu artikulieren, sodass diese in die Analyse einbezogen werden können. Bei der Anhörung des Kindes in diesem Rahmen sind weitere nicht abschliessend aufgezählte Punkte zu beachten.⁶²

- Bei der Information des Kindes sollte darauf geachtet werden, dass die verschiedenen Entscheidungsoptionen und deren Auswirkungen gemeinsam erkundet werden. Können bestimmte Wünsche des Kindes oder Versprechungen nicht erfüllt werden, so sollten dem Kind die Gründe dafür erklärt werden.
- Dem Kind sollte Zeit gegeben werden, Vertrauen zur gesprächsführenden Person aufzubauen und seine Antworten zu formulieren.
- Während des Gesprächs können Hilfsmittel wie etwa Zeichnungen und Darstellungen die Kommunikation erleichtern.
- Entscheidungen sollten möglichst einfühlsam vermittelt und erklärt werden. Dies beinhaltet, sich im Vorfeld die Frage zu stellen, wie der Entscheid auf das Kind wirken könnte, beispielsweise ob er Schuldgefühle oder Unsicherheiten auslösen könnte.

4.2 Interner Rückmelde-mechanismus

Ein interner, niederschwelliger und kinderfreundlich ausgestalteter Rückmeldemechanismus, der es dem Kind erlaubt, seine Meinungen und Bedürfnisse gegenüber den Mitarbeitenden oder der Leitung der Unterkunft anzubringen, ermöglicht ein Echtzeit-Verständnis für allfällige Risiken, denen Kinder ausgesetzt sind. Gleichzeitig kann er sicherstellen, Ressourcen gezielt einzusetzen, indem beispielsweise nicht Massnahmen getroffen werden, welche aufgrund einer inkorrekten Abschätzung der Bedürfnisse der Bewohnenden ihr Ziel verfehlen. Bewohnenden, Mitarbeitenden und auch Dritten⁶³ sollte die Möglichkeit gegeben werden, Rückmeldungen einzureichen. Solche Informationen können die vom Kind selbst erhaltenen Informationen ergänzen.⁶⁴

Rückmeldemechanismen sollten begleitet von Kindes-schutzexpert*innen in Zusammenarbeit mit dem Kind und seiner Familie und den Bewohnenden der Kollektivunter-

Feedback-Box

Das BEKO für die BAZ sieht vor, dass in jedem BAZ eine Feedback-Box bereitgestellt wird. Darin sollen Anliegen, Rückmeldungen oder Beschwerden betreffend Unterbringung zuhanden des SEM deponiert werden können, vgl. SEM – Staatssekretariat für Migration, Betriebskonzept Unterbringung (BEKO), S. 67. Weiter zu erwähnen ist die Einführung einer externen Meldestelle, welche als Pilotversuch am 1. November begann und bis zum 31. Oktober 2024 dauerte. Die Meldestelle befasst sich mit Gewaltvorfällen sowie der allgemeinen Optimierung des Umfelds in den BAZ mit Blick auf Betreuung, Sicherheit, Unterbringung und Vertrauen der Asylsuchenden.⁶⁵

kunft, in denen sie leben,⁶⁶ entwickelt werden und einen Fokus auf die Ansichten und Meinungen von Kindern legen. Klare Zuständigkeiten und Abläufe, wie mit Meldungen umgegangen wird sowie Nachbearbeitungsmassnahmen oder der Umgang mit Gefährdungsmeldungen, sind essenziell. Zudem sollte die Wirksamkeit der Mechanismen beobachtet werden.

Eine kinderfreundliche Kommunikation über den Rückmeldemechanismus stellt sicher, dass das Kind versteht, in welchen Situationen es sich melden kann und was mit seiner Meldung geschieht. Beispielsweise ist es für das Kind wichtig zu verstehen, dass es durch eine Meldung seine eigene Sicherheit oder die seiner Familie nicht gefährdet. Um dem Kind einen möglichst niederschwelligen Zugang zu gewähren, sollten unterschiedliche Kommunikationsmethoden je nach Alter, Geschlecht und gesundheitlichem Zustand des Kindes angeboten werden. Das von UNHCR entwickelte Tool zur Erhebung des Kommunikationsbedarfs kann hier Hilfestellung bieten.⁶⁷ Ferner sollte entschieden werden, welche Möglichkeiten der Kontaktaufnahme angeboten werden (zum Beispiel, wo in der Unterkunft die Möglichkeit der Rückmeldung angeboten werden soll oder betreffend welcher Themen das Kind dazu motiviert werden soll, seine Meinung zu äussern).

4.3 Stärkung der Resilienz von Familie und Kind

Zu einer kinderfreundlichen Unterkunft gehören zum Beispiel niederschwellige Kurse und Beratungsangebote für das Kind und seine Familie, die zu deren Resilienz beitragen können. Die inter- und transkulturelle Elternarbeit unter dem Einbezug von Brückenbauer*innen stellt einen wichtigen Pfeiler für den Schutz und die Förderung des Kindeswohls dar. Der respektvolle Einbezug der Eltern in die für das Kind relevanten Prozesse und Entscheidungen stärkt ihre Elternrolle und unterstützt sie darin, ihre Erziehungsverantwortung wahrzunehmen. Durch transparente und kultursensible Kommunikation der Fachkräfte und des Personals kann ein Aufbau des Vertrauens zu den Eltern stattfinden, wodurch Familie und Kind besser unterstützt und begleitet werden können.

- Beratungsangebote für Eltern und Familien: Interne oder externe Angebote informieren Familienangehörige und Kinder über ihre Rechte und Ressourcen. Sie fördern Integration, Inklusion, Toleranz und Respekt und tragen so zum Schutz vor Gewalt, zur Stärkung der Resilienz und zu einem friedlichen Zusammenleben in der Unterkunft bei.
- Förder- und Bildungsangebote im Bereich frühe Kindheit und für Jugendliche nach dem obligatorischen Schulalter.⁶⁸ Die Möglichkeit einer Kinderbetreuung ermöglicht Eltern trotz Kinderaufsichtspflicht eine Teilnahme.
- Informationen zu Notfalldiensten (Polizei, Rettung)
- Informationen über externe Beratungsstellen für Kinder und Jugendliche (zum Beispiel 147.ch)⁶⁹
- Informations- und Beratungsangebote für Kinder, die Opfer von Gewalt geworden sind

Empfehlungen Kind

- Jede Kollektivunterkunft sieht Möglichkeiten vor, wie die Partizipation des Kindes gelebt wird, sowohl in Bezug auf die Unterkunft im Allgemeinen als auch bei Prozessen, welche das einzelne Kind betreffen. Bei der Planung von Partizipationsmöglichkeiten und Rückmeldemechanismen können die Bedürfnisse und Ansichten des Kindes, insbesondere hinsichtlich der Form der Kommunikation, vorgängig mittels Gesprächen mit ihm erfragt werden. Gleiches gilt hinsichtlich der Planung von Unterstützungsangeboten für die Familie und Gesprächen mit Eltern.
- Um die Resilienz des Kindes und der Familien zu stärken, sind interne oder externe niederschwellige Kurse und Beratungsangebote vorhanden.
- Jede Kollektivunterkunft sieht einen internen niederschweligen Rückmelde-mechanismus vor.



Faktoren, die das übergeordnete Kindesinteresse bestimmen

Alle aufgeführten Faktoren sind von Bedeutung, wenn es darum geht, das übergeordnete Kindesinteresse zu bestimmen. Das Gewicht jedes Faktors variiert zwangsläufig und hängt von der individuellen Situation des Kindes ab.

Kontinuität ist entscheidend für das Sicherheitsgefühl des Kindes. Die Identifikation mit (elterlichen) Bezugspersonen ist essenziell für den Sozialisationsprozess, bei dem ein Kind die Werte und Normen der Gesellschaft erlernt und die Fähigkeit entwickelt, mit anderen mitzufühlen. Die Kontinuität des Kontakts des Kindes mit seiner äusseren Umgebung, einschliesslich Menschen und Orten, hat einen wichtigen psychologischen Einfluss auf die Entwicklung und Aufrechterhaltung des sozialen und emotionalen Wohlbefindens des Kindes.

Meinungen des Kindes

Anliegen, Sichtweisen und Gefühle des Kindes und ob diese direkt vom Kind eingeholt wurden. Das Gewicht, das ihnen beigemessen wird, bestimmt sich unter Berücksichtigung des Alters und der Reife des Kindes, das heisst auch der Fähigkeiten des Kindes, die Konsequenzen der verschiedenen Optionen zu verstehen und abzuwägen.

Sichere Umgebung

Zu beachten sind

- Sicherheit im geografischen Standort / in der Wohnsituation
- Verfügbarkeit lebensrettender medizinischer Behandlungen
- Frühere Verletzungen der körperlichen oder psychischen Integrität (Häufigkeit, Muster, Trends)
- Überwachungsmöglichkeiten
- Ob die Ursachen früherer Verletzungen noch bestehen

Familie und enge Beziehungen

Allgemeine Faktoren

- Qualität und Dauer der Beziehung und Grad der Bindung des Kindes zu: Geschwistern, anderen Familienmitgliedern, anderen Erwachsenen, Kindern in der Gemeinschaft
- Mögliche Auswirkungen einer erfolgten Trennung von der Familie oder eines Wechsels der Bezugspersonen respektive Erziehungsberechtigten auf das Kind
- Fähigkeit der aktuellen und potenziellen zukünftigen Bezugspersonen respektive Erziehungsberechtigten, für das Kind zu sorgen
- Ansichten von Personen, die dem Kind nahestehen

Faktoren, die speziell für vorübergehende Betreuungsarrangements relevant sind

- Aufrechterhaltung von Familien- und Geschwisterbeziehungen
- Aussichten auf Betreuung in einem familiären Umfeld
- Aussichten auf die Nutzung von Unterstützungen der Zivilgesellschaft (vorausgesetzt, sie sind sicher und effektiv)
- So weit wie möglich die Aufrechterhaltung einer Kontinuität in der Betreuungsstruktur des Kindes

Entwicklungs- und Identitätsbedürfnisse

- Das kulturelle und gemeinschaftliche Netzwerk des Kindes
- Kontinuität im religiösen, kulturellen und sprachlichen Hintergrund des Kindes
- Spezifische Überlegungen basierend auf dem Alter, Geschlecht, den Fähigkeiten und anderen Merkmalen des Kindes
- Besondere physische oder emotionale Bedürfnisse
- Physische und psychische Gesundheitsüberlegungen
- Bildungsbedürfnisse
- Aussichten auf einen erfolgreichen Übergang ins Erwachsenenalter (Beschäftigung, eigene Familie und Freunde, soziales Umfeld)

Identifikation von möglichen Risiko- und Schutzfaktoren

Bereich	– Beispiele Risikofaktoren	+ Beispiele Schutzfaktoren
Kind Wichtig zu beachten ist, dass die hier zu verortenden Faktoren stark abhängig vom Alter des Kindes sind. So ist das Kind etwa in jüngeren Jahren in seinen Grundbedürfnissen stärker von seinen primären Bezugspersonen abhängig.	• Vorhandensein von Behinderungen • Traumata	• Selbstbewusstsein • Fähigkeit, mit Stresssituationen umzugehen
Familie Grundsätzlich bildet die Familie die engste Schutzumgebung des Kindes und hat einen grossen Einfluss auf dessen Wohlergehen. Eine starke Familie kann dem Kind Halt geben. Stresssituationen können sich jedoch dementsprechend negativ auf das Wohlergehen des Kindes auswirken.	• Soziale Isolation der Familie • Unsicherheiten durch Diskontinuität (Änderung in der Zusammensetzung, Transfer in eine andere Unterkunft) • Fehlende Kapazität der Familienangehörigen, das Kind zu unterstützen	• Aufbauen sicherer Bindungen • Schaffen eines sicheren und unterstützenden Umfeldes • Stärke und Resilienz der Familienmitglieder • Starke Kompetenzen der Eltern • Aufsicht über das Kind
Andere Bewohnende Andere Bewohnende machen einen Grossteil des Umfeldes aus, in welchem sich das Kind bewegt. Durch tägliche Begegnungen können sie stärkend wirken und Risiken in anderen Bereichen, etwa im familiären Umfeld, ausgleichen. Gleichzeitig nehmen Spannungen dem Kind die Möglichkeit, in einem sicheren und für seine Entwicklung förderlichen Umfeld aufzuwachsen.	• Erleben von Gewalt (direkt und indirekt) • Diskontinuität in der Zusammensetzung • Stigmatisierung und Diskriminierung • Für das Kind schädliche Ideologien und Überzeugungen, beispielsweise in Bezug auf Erziehung oder die Unterstützung der mentalen Gesundheit	• Aufbauen sozialer Netzwerke • Verbindung zur Heimat, insbesondere Sprache und Kultur • Schaffen von Vertrauen • Ansprechpersonen/ Vertrauenspersonen • Getrennte Räume
Unterkunftspersonal Das Unterkunftspersonal repräsentiert für das Kind im Unterkunftsalltag eine Autorität. Sein Auftreten gegenüber dem Kind kann deshalb einen grossen Einfluss haben auf dessen Wohlergehen.	• Negative Erlebnisse von Autorität durch Fehlen kinderfreundlicher Verhaltensweisen • Hervorrufen eines starken Gefühls von Fremdbestimmung und Machtlosigkeit • Häufiger Wechsel • Nicht-Verfügbarkeit oder Unterbesetzung zu Zeiten mit Gefährdungspotenzial (Randzeiten, Nacht, usw.)	• Aufbauen eines Vertrauensverhältnisses zu Autoritätspersonen • Positives Erleben von Autorität durch Personen ausserhalb der Familiengemeinschaft

Bereich	– Beispiele Risikofaktoren	+ Beispiele Schutzfaktoren
Räumliche Umgebung Autonomieerfahrungen und Identitätsbildung sind wichtige Bestandteile der Entwicklung eines Kindes. Beides findet in Räumen statt, in denen die Kinder leben, sich bewegen, die sie gestalten und sich aneignen können. Freiräume, die individuell und autonom angeeignet werden können, viel soziale und naturnahe Interaktion zulassen sowie unter Einbezug der Kinder und Jugendlichen entstehen, sind wichtig für die Entwicklung von Kindern. Dinge zu entdecken, selbst aktiv zu werden und dabei Selbstwirksamkeit zu erfahren, bildet und macht Kinder stark.	• Keine oder sehr beengte Familienzimmer • Nicht abschliessbare sanitäre Anlagen • Periphere Lage • Keine beispielbaren Innen- und Aussenräume • Dunkle Räume und Ecken	• Abschliessbare Familienzimmer • Getrennte und kindgerechte sanitäre Anlagen • Beleuchtung
Schule/Bildung Bildung ist ein wichtiger Pfeiler, der zu einer gesunden Entwicklung des Kindes beiträgt, aber auch die Integration und Chancengerechtigkeit fördert	• Fehlender Zugang zu inklusiven Bildungsmöglichkeiten • Mangelnde Verbundenheit oder Zugehörigkeitsgefühl zur Schule – zum Beispiel durch Mobbing, Diskriminierung oder Stigmatisierung an der Schule. • Unzureichende Kapazitäten der Lehrpersonen	• Erreichter Schulabschluss • Unterstützung durch Lehrpersonen • Peer-to-Peer Unterstützung / sozialer Zusammenhalt • Angebote der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung
Gesundheitssysteme Das Angebot und der Zugang zu Gesundheitssystemen sind elementar, um die Gesundheit und das Wohlergehen des Kindes sicherzustellen.	• Fehlender Zugang • Lange Wartezeiten • Fehlende präventive Angebote zum Beispiel bei psychischer Belastung	• Vorhandene Früherkennung • Kooperationen mit Hausarztpraxen • Ausreichend medizinisches Personal • Niederschwellige Angebote z.B. Elternberatung frühe Kindheit
Zivilgesellschaft Schutzsuchende Kinder in Kollektivunterkünften können durch Angebote der Zivilgesellschaft profitieren. Die Teilnahmemöglichkeit und der Austausch können die gesunde Entwicklung fördern.	• Fehlender Zugang zu Angeboten der Zivilgesellschaft • Gefühl der Isolation aufgrund beschränkter Möglichkeiten zum Austausch	• Einbindung in Angebote der Zivilgesellschaft und deren Begegnungsorte • Regelmässiger Austausch, Kontakte und Beziehungen mit Personen ausserhalb der Unterkunft • Peer-to-Peer-Unterstützung
Schutzsysteme Die Rahmenbedingungen und Prozesse, die in einer Unterkunft gelten, können massgebend zu einer sicheren und kinderfreundlichen Umgebung beitragen.	• Fehlende (Kenntnisse über) Prozesse in der Unterkunft • Nicht definierte Zuständigkeiten • Fehlende Ressourcen	• Normativer Rahmen (zum Beispiel Leitlinien, rechtlicher Rahmen) • Schriftliches Festhalten interner Prozesse • Zusammenarbeit mit externen Behördenstellen

Endnoten

- ¹ Bombach, «Warten auf Transfer – Kinder(er)leben im Nicht-Ort Camp».
- ² Wihstutz, *Zwischen Sandkasten und Abschiebung: Zum Alltag junger Kinder in Unterkünften für Geflüchtete*; World Vision Deutschland und Hoffnungsträger Stiftung, *Angekommen in Deutschland. Wenn geflüchtete Kinder erzählen*.
- ³ Brazelton und Greenspan, *Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern. Was jedes Kind braucht, um gesund aufzuwachsen, gut zu lernen und glücklich zu sein*.
- ⁴ Der Begriff «Kinder» umfasst in dieser Publikation in Übereinstimmung mit Art. 1 der UN-Konvention über die Rechte des Kindes alle Menschen unter 18 Jahren. Zur Unterscheidung der Altersgruppen wird allerdings gelegentlich auf «Kinder und Jugendliche» verwiesen. Vgl. UN-Konvention über die Rechte des Kindes.
- ⁵ Ausschuss für die Rechte des Kindes, *Schlussbemerkungen zum fünften und sechsten Staatenbericht der Schweiz*, CRC/C/CHE/CO/5-6 (Genf, 2021), Abs. 42c.
- ⁶ Vgl. Cesla Amarelle und Nesa Zimmermann, *Das Nothilferegime und die Rechte des Kindes. Rechtsgutachten und Studie zur Vereinbarkeit mit der schweizerischen Bundesverfassung und der Kinderrechtskonvention* (Bern, 2024), <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/89808.pdf>, S. 16ff.
- ⁷ UN-Konvention über die Rechte des Kindes. Für die Schweiz in Kraft getreten am 26. März 1997, United Nations, Treaty Series, Vol. 1577, S. 3, 20. November 1989, <https://www.refworld.org/legal/agreements/unga/1989/en/18815>
- ⁸ Vgl. Hainmueller u. a., «When lives are put on hold: Lengthy asylum processes decrease employment among refugees»; Marbach u. a., «The longterm impact of employment bans on the economic integration of refugees».
- ⁹ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, AS 1999 2556 (2000). <https://www.fedlex.admin.ch/eli/oc/1999/404/de>, Art. 11 und 19. Aufgrund des in der Schweiz herrschenden monistischen Systems bilden von der Schweiz angenommene völkerrechtliche Normen zudem Teil der schweizerischen Rechtsordnung. Vgl.: Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA), «Verhältnis Völkerrecht, Landesrecht».
- ¹⁰ Die Empfehlungen orientieren sich u. a. an: Sphere Association, *Das Sphere-Handbuch: Humanitäre Charta und Mindeststandards in der humanitären Hilfe*, 2. Ausgabe 2018, (Bonn, 2019), <https://handbook.hspstandards.org/de/sphere/#ch001>; UNHCR, «Policy on Child Protection», 2024; European Asylum Support Office (EASO), Hrsg., *EASO Practical guide on the best interests of the child in asylum procedures* (2019), https://euaa.europa.eu/sites/default/files/Practical_Guide_on_the_Best_Interests_of_the_Child_EN.pdf; European Union Agency for Asylum, *Practical Guides and Tools* (Publications Office of the European Union, 2024), <https://euaa.europa.eu/publications/practical-guides-and-tools-catalogue>; The Alliance for Child Protection in Humanitarian Action, *Minimum Standards for Child Protection in Humanitarian Action*, Edition 2019 (2019), https://alliancecpha.org/sites/default/files/technical/attachments/cpms_2019_final_en.pdf.
- ¹¹ Mit der Situation von Kindern in der Nothilfe hat sich eine durch die EKM in Auftrag gegebene Studie befasst, vgl. Lannen u. a., *Kinder in der Nothilfe im Asylbereich. Systematische Untersuchung der Situation in der Schweiz*. Ein begleitendes Rechtsgutachten stellte die Unvereinbarkeit der Situation mit einer Reihe rechtlicher Vorgaben fest, namentlich der Verpflichtungen der KRK, vgl. Amarelle und Zimmermann, *Das Nothilferegime und die Rechte des Kindes. Rechtsgutachten und Studie zur Vereinbarkeit mit der schweizerischen Bundesverfassung und der Kinderrechtskonvention*, S. 25.
- ¹² Als unbegleitete Minderjährige oder «mineurs non accompagnés» (MNA) werden Kinder und Jugendliche aus dem Asylbereich bezeichnet, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, von ihren Eltern getrennt sind und von keiner erwachsenen Person unterstützt werden, die die elterlichen Verpflichtungen von Gesetzes wegen oder gewohnheitsrechtlich übertragen bekommen hätte. UNHCR verwendet den Begriff «unbegleitete Kinder» («enfants non accompagnés»), um die Schutzbedürftigkeit und ihre Eigenschaft als Kind hervorzuheben. Zudem werden als unbegleitete Kinder auch solche bezeichnet, die nicht nur von ihren Eltern, sondern auch anderen Verwandten getrennt wurden und für die nicht gesorgt wird von einer erwachsenen Person, die aufgrund Gesetzes oder Gewohnheit für sie oder ihn verantwortlich ist. Vgl. UNHCR, 2021 UNHCR Best Interests Procedure Guidelines (2021), S. 12, <https://www.refworld.org/policy/opguidance/unhcr/2021/en/122648>.
- ¹³ Vgl. Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen- und direktoren (SODK), Hrsg. «Empfehlungen der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) zu unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen aus dem Asylbereich». Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen- und direktoren (SODK), Hrsg. «Empfehlungen der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) zu unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen aus dem Asylbereich: Ergänzung und Praxishilfen».
- ¹⁴ Vgl. Martina Caroni, «Die vorrangige Berücksichtigung des übergeordneten Kindesinteresses im Migrationsrecht – Menschenrechtliche Praxis», in *Jahrbuch für Migrationsrecht 2022/2023*, hrsg. von Alberto Achermann u. a. (Stämpfli Verlag, 2023), S. 7, mit Verweis auf Ausschuss für die Rechte des Kindes, vgl. *Schlussbemerkungen zum fünften und sechsten Staatenbericht der Schweiz*, Abs. 19.

- ¹⁵ Ausschuss für die Rechte des Kindes, *Schlussbemerkungen zum fünften und sechsten Staatenbericht der Schweiz*, Abs. 19.
- ¹⁶ Die vier Grundprinzipien der Kinderrechtskonvention umfassen das Recht auf Nicht-Diskriminierung, das übergeordnete Kindesinteresse, das Recht auf Leben und die bestmögliche Entwicklung sowie das Recht auf Partizipation.
- ¹⁷ Save the Children unterstützt Unterkünfte dabei, solche Prozesse partizipativ und kindgerecht zu gestalten, z.B. wie Anliegen und Bedürfnisse zu den Räumlichkeiten, zum Unterkunftsalltag oder zur Betreuung von Kindern, Jugendlichen und Eltern eingeholt und umgesetzt werden können, vgl. *Save the Children, «Geflüchtete Kinder, Jugendliche und Familien in der Schweiz»*. Für mehr Informationen zu kinderfreundlichen Räumen vgl. Bernet u. a., *Planung und Gestaltung von Kinderfreundlichen Lebensräumen*, S. 20–26.
- ¹⁸ United Nations, Global Compact on Refugees (New York, 2018), para. 76, https://www.refworld.org/legal/agreements/unga/2018/en/124198?prevDestination=search&prevPath=/search?keywords=Global+Compact&items_per_page=10&sort=score&order=desc&result=result-124198-en; Bernet u. a., *Planung und Gestaltung von Kinderfreundlichen Lebensräumen*, S. 21.
- ¹⁹ Internationaler Sozialdienst Schweiz, *Handbuch zur Betreuung unbegleiteter Minderjähriger in der Schweiz*, 2. Aufl. (2017), 24, https://www.ssi-suisse.org/sites/default/files/2017-07/MANUEL_DE_WEB.pdf; UNHCR und UNICEF, *Safe & Sound: What States Can Do to Ensure Respect for the Best Interests of Unaccompanied and Separated Children in Europe* (2014); Vereinte Nationen, *Bericht des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen. Teil II: Globaler Pakt für Flüchtlinge* (2018), S. 22, <https://www.unhcr.org/ch/media/gcr-final-ger-pdf>; Carmine Conte, «Effektive Integration von Flüchtlingen. Partizipative Ansätze für Beteiligte auf lokaler Ebene», hg. von UNCHR-Europabüro und Migration Policy Group, 2023, <https://www.unhcr.org/sites/default/files/2023-10/municipal-integration-handbook-german.pdf>; Executive Committee of the High Commissioner's Programme, Conclusion No. 104 (LVI): Local Integration (2005), <https://www.refworld.org/policy/exconc/excom/2005/en/114429>.
- ²⁰ Auf Bundesebene sind die Bemühungen des SEM um generelle Qualitätssicherung im Bereich Unterbringung zu erwähnen. Das SEM hat 2021 ein entsprechendes Konzept mit Blick auf die Unterbringungen in den BAZ erarbeitet. Es soll der besseren Einhaltung von Standards generell und mit Blick auf Kinder im Besonderen dienen. Dies gilt namentlich im Hinblick auf die im MNA-Betreuungshandbuch formulierten Vorgaben. Zur Überprüfung sind interne, mindestens jährliche Audits vorgesehen. Ausserdem können die Leitungen der einzelnen Asylre-
- gionen regelmässig Inspektionen durchführen, auch unangemeldet. Vgl. Santos de Brito u. a., «Konzept – Qualitätsmanagement Unterbringung (OMU)».
- ²¹ UNHCR, *Empfehlungen zur Unterbringung von Asylsuchenden in Bundesasylzentren* (2017), S. 23, 29.
- ²² Lannen u. a., *Kinder in der Nothilfe im Asylbereich. Systematische Untersuchung der Situation in der Schweiz*, S. 62.
- ²³ Zur Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, siehe beispielsweise die Standards und Merkblätter von benevol Schweiz: benevol, «Standards/Merkblätter». Für internationale und kindesschutzspezifische Standards siehe beispielsweise: The Alliance for Child Protection in Humanitarian Action, «Community Child Protection Volunteer Toolkit and Training Manual».
- ²⁴ Vgl. Leuhold u. a., *Transdisziplinäre Qualitätsstandards für den Kinderschutz*, S. 25.
- ²⁵ Vgl. UNICEF Schweiz und Liechtenstein, *Partizipation von Kindern und Jugendlichen in Theorie und Praxis*, S. 20ff.
- ²⁶ Vgl. Hauri und Zingaro, *Kindeswohlgefährdung erkennen und angemessen handeln. Leitfaden für Fachpersonen aus dem Sozialbereich*.
- ²⁷ Vgl. Hauri und Zingaro, *Kindeswohlgefährdung erkennen und angemessen handeln. Leitfaden für Fachpersonen aus dem Sozialbereich*; Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz, «Melderechte und Meldepflichten an die KESB nach Art. 314c, 314d, 443 sowie 453 ZGB», 3.2.2.
- ²⁸ Zur Definition von Gewalt im Kontext Asylunterkunft und zu den Risikofaktoren zur Entstehung von Gewalt vgl. SEM Staatssekretariat für Migration, «Konzept zur Gewaltprävention in den Bundesasylzentren», S. 4ff.
- ²⁹ Vgl. UN-Konvention über die Rechte des Kindes, Art. 19.
- ³⁰ SEM – Staatssekretariat für Migration, «Konzept zur Gewaltprävention in den Bundesasylzentren», S. 4.
- ³¹ Vgl. Hauri und Zingaro, *Kindeswohlgefährdung erkennen und angemessen handeln. Leitfaden für Fachpersonen aus dem Sozialbereich*, S. 12ff.
- ³² Vgl. Lannen u. a., *Kinder in der Nothilfe im Asylbereich. Systematische Untersuchung der Situation in der Schweiz*, S. 46.
- ³³ Diese Unterscheidung basiert auf der Definition der Ebenen für die Prävention von Gewalt an Kindern in den Minimum Standards for Child Protection in Humanitarian Action (CPMS), vgl. The Alliance for Child Protection in Humanitarian Action, *Minimum Standards for Child Protection in Humanitarian Action*, S. 311. Genauere Ausführungen und Beispiele hierzu finden sich zudem bei: The

Alliance for Child Protection in Humanitarian Action, *Primary Prevention Framework for Child Protection in Humanitarian Action*, S. 5ff.

³⁴ Der psycho-emotionale Zustand ist eine bestimmte Form des psychischen Zustands mit einer hauptsächlich emotionalen Reaktion etwa auf eine Situation oder die Handlung einer Person.

³⁵ Eine Zusammenstellung von Material in verschiedenen Sprachen findet sich etwa auf der Internetseite von Save the Children: Save the Children, «Information and Support for Parents». Im Besonderen etwa Tipps mit bildlichen Darstellungen und Übungen zur Stressbewältigung für Eltern und ihre Kinder: Save the Children, «Tips for combatting stress, for parents and children». Des Weiteren: Dyregrov und Raundalen, *Guide for Refugee Parents*.

³⁶ Siehe hierzu auch die praxisnahen Empfehlungen des SEM: SEM – Staatssekretariat für Migration, «Konzept zur Gewaltprävention in den Bundesasylzentren», S. 24.

³⁷ Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen- und -direktoren (SODK), «Empfehlungen der Schweizerischen Opferhilfegesetz (SVK-OHG) zur Anwendung des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG)».

³⁸ Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz, «Melde-rechte und Meldepflichten an die KESB nach Art. 314c, 314d, 443 sowie 453 ZGB».

³⁹ Vgl. UNICEF Schweiz und Liechtenstein, «Policy Brief: Kindesschutz im Asylverfahren», S. 2.

⁴⁰ Vgl. Netzwerk Kinderrechte Schweiz, *Vierter NGO-Bericht an den UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes*, S. 75; Bernet u. a., *Planung und Gestaltung von Kinderfreundlichen Lebensräumen*.

⁴¹ Save the Children unterstützt Unterkünfte dabei, einen oder mehrere geschützte Räume kinderfreundlich einzurichten, und gibt konkrete Empfehlungen zu Raumgestaltung, Material und Einkauf, vgl. Save the Children, «Geflüchtete Kinder, Jugendliche und Familien in der Schweiz».

⁴² Für diverse Präventionsmassnahmen vgl. SEM – Staatssekretariat für Migration, «Konzept zur Gewaltprävention in den Bundesasylzentren», S. 11ff. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch die Stellungnahme der SFH: Schweizerische Flüchtlingshilfe, «Kinder gehören nicht in unterirdische Zivilschutzanlagen».

⁴³ Sanitäre Anlagen in Kollektivunterkünften, die nicht für Geschlechter getrennt und zudem nicht abschliessbar sind oder sich an einer ungeschützten Stelle befinden, stellen ein erhebliches Sicherheitsrisiko dar, vgl. Amarelle und Zimmermann, *Das Nothilferegime und die Rechte des Kindes. Rechtsgutachten und Studie zur Vereinbarkeit mit*

der schweizerischen Bundesverfassung und der Kinderrechtskonvention, S. 60; Bombach, «„Come to my house!": Homing practices of children in Swiss asylum camps».

⁴⁴ Vgl. hierzu auch diverse Präventionsmassnahmen in: SEM – Staatssekretariat für Migration, «Konzept zur Gewaltprävention in den Bundesasylzentren», S. 11ff.

⁴⁵ Vgl. UN-Konvention über die Rechte des Kindes, Art. 16; UNHCR, *Empfehlungen zur Unterbringung von Asylsuchenden in Bundesasylzentren* (2017), S. 5–7.

⁴⁶ Vgl. Eidgenössische Migrationskommission (EKM), *Neustrukturierung des Asylbereichs: Empfehlungen*, S. 6.

⁴⁷ Die Hochschule Luzern hat mit dem Projekt «Motirō» modulare Lern- und Spielwelten für geflüchtete Kinder entwickelt, die vielseitig einsetzbar sind, vgl. HUB Architektur, «Motirō – Wenn nicht jetzt, wann dann?!»

⁴⁸ Vgl. Amarelle und Zimmermann, *Das Nothilferegime und die Rechte des Kindes. Rechtsgutachten und Studie zur Vereinbarkeit mit der schweizerischen Bundesverfassung und der Kinderrechtskonvention*.

⁴⁹ Vgl. hierzu die im Auftrag der Charta Sozialhilfe Schweiz erstellte Studie: Büro Bass, *Die materielle Situation von Kindern und Jugendlichen in der Sozialhilfe – Schlussbericht*.

⁵⁰ In der Schweiz werden geschätzt rund 35 000 Kinder durch die Asylsozialhilfe unterstützt. Deren Ansätze liegen für eine vierköpfige Familie je nach Wohnort zwischen 14 Prozent bis zu 52 Prozent tiefer als die durch die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) empfohlenen Ansätze zur Gewährleistung des sozialen Existenzminimums, vgl. Büro Bass, *Die materielle Situation von Kindern und Jugendlichen in der Sozialhilfe – Schlussbericht*, S. 59f. Für weiterführende Informationen zur Nothilfe vgl. Amarelle und Zimmermann, *Das Nothilferegime und die Rechte des Kindes. Rechtsgutachten und Studie zur Vereinbarkeit mit der schweizerischen Bundesverfassung und der Kinderrechtskonvention*, S. 19f.

⁵¹ Isolierte Familien ertragen grosse Belastungen, was sich erheblich auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen auswirkt, vgl. Lannen u. a., *Kinder in der Nothilfe im Asylbereich. Systematische Untersuchung der Situation in der Schweiz*, S. 60.

⁵² Save the Children bietet Schulungen für Mitarbeitende an, wie sie Eltern im Umgang mit Stress und psychischen Belastungen unterstützen können. Zusätzlich werden Workshops direkt für Eltern zu unterschiedlichen Themen angeboten: Save the Children, «Geflüchtete Kinder, Jugendliche und Familien in der Schweiz».

⁵³ Ein derartiges Projekt existiert beispielsweise im Zentrum Linth in St. Gallen. Mehr Informationen: Kanton St. Gallen Migrationsamt, «Projekt «Elterncafé»».

- ⁵⁴ UNHCR, *Technical Guidance: Child-Friendly Procedures*, S. 12ff.
- ⁵⁵ Vgl. Save the Children Deutschland e.V., *Begleitheft zum Toolkit: Kinderrechte & Beteiligung im Unterbringungskontext*; The Alliance for Child Protection in Humanitarian Action, «Trainings & E-Learnings»; kidlex, «kidlex». Oder mehrere spezialisierte Module im Bereich Kindesschutz: European Union Agency for Asylum (EUAA), «Training Catalogue».
- ⁵⁶ Dabei ist insbesondere die Schwankungstauglichkeit zu berücksichtigen. Rasche Veränderungen in der Anzahl Kinder im Schweizer Asylsystem führten in den vergangenen Jahren zu Betreuungsschlüsseln von zwischenzeitlich 1 zu 70 während hohen Aufkommens bis eins zu fünf bei niedrigeren Zahlen. Ersteres ist deutlich zu hoch und stellt weder für begleitete noch unbegleitete Kinder einen ausreichenden Betreuungsschlüssel dar. Vgl. Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF), *Bericht an das Staatssekretariat für Migration (SEM) betreffend die Überprüfung der Bundesasylzentren (BAZ) durch die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) 2021/2022*.
- ⁵⁷ SEM – Staatssekretariat für Migration, *Betriebskonzept Unterbringung (BEKO)*.
- ⁵⁸ Ausschuss für die Rechte des Kindes, General Comment No.12: *The right of the child to be heard*.
- ⁵⁹ Marie Meierhofer Institut für das Kind (MMI) und UNICEF Schweiz und Liechtenstein, *Die Kindesanhörung in zivilrechtlichen Verfahren – Leitfaden für Fachpersonen*; Marie Meierhofer Institut für das Kind (MMI) und UNICEF Schweiz und Liechtenstein, *Deine Meinung zählt – Alles zur Kindesanhörung in zivilrechtlichen Verfahren*.
- ⁶⁰ Damit ist gemeint, dass Kinder einen echten Einfluss auf relevante Entscheide nehmen können.
- ⁶¹ Entnommen und an den Kontext angepasst aus: UNICEF Schweiz und Liechtenstein, *Partizipation in der Schule: Wie die Beteiligung von Kindern gefördert und umgesetzt werden kann*, S. 10/11. auf der Grundlage vom Ausschuss für die Rechte des Kindes, General Comment No.12: *The right of the child to be heard*. Vgl. auch: Save the Children, *The Nine Basic Requirements for Meaningful and Ethical Children's Participation*.
- ⁶² Vgl. UNHCR, 2021 UNHCR Best Interests Procedure Guidelines, S. 49f.; UNICEF Schweiz und Liechtenstein und Marie Meierhofer Institut für das Kind (MMI), *Partizipation und Anhörung von Kindern im Asylverfahren*.
- ⁶³ Unterstützer*innen, Freiwilligennetzwerk, Zivilgesellschaft oder beteiligte Dritte.
- ⁶⁴ Im Allgemeinen zur Einrichtung von Beschwerdemöglichkeiten, vgl. UNHCR, *Empfehlungen zur Unterbringung von Asylsuchenden in Bundesasylzentren* (2023), S. 31ff.
- ⁶⁵ Vgl. Prestel u. a., Abschlussbericht: Evaluation des Pilotprojekts «Externe Meldestelle». Des Weiteren: UNHCR, *Empfehlungen zur Unterbringung von Asylsuchenden in Bundesasylzentren* (2017), S. 33; Schweizerische Flüchtlingshilfe, *Mindeststandards für die Unterbringung von Asylsuchenden – Positionspapier SFH*, S. 13; Netzwerk Kinderrechte Schweiz, *Vierter NGO-Bericht an den UNAusschuss für die Rechte des Kindes*, S. 75.
- ⁶⁶ Gemeinschaften können sich aus verschiedenen Kreisen zusammensetzen. Sie können beispielsweise sämtliche Bewohnende einer Unterkunft umfassen, sämtliche Personen derselben Herkunft, sämtliche Personen derselben Altersgruppe usw. Wichtig ist, dass genau eruiert wird, in welchen Gemeinschaften sich ein Kind bewegt, da diese einen (unterschiedlichen) Einfluss auf ein Kind nehmen können.
- ⁶⁷ UNHCR, «AAP Tool CT Communications Needs Assessment Checklist».
- ⁶⁸ Vgl.: UNHCR, *Empfehlungen zur Unterbringung von Asylsuchenden in Bundesasylzentren* (2023), S. 31ff.
- ⁶⁹ Beispielsweise werden auf der Elternseite von Save the Children Informationen und Videos zum Umgang mit Stress im Familienleben in über 20 Sprachen angeboten: Save the Children, «Information and Support for Parents». Das Schweizerische Rote Kreuz bereitet Gesundheitsinformationen und Beratungsstellen in 50 Sprachen zielgruppengerecht auf: Schweizerisches Rotes Kreuz, «Mehrsprachige Infos zu Gesundheit und Leben in der Schweiz».
- ⁷⁰ Vgl. UNHCR, «Checklist: Factors that Determine a Child's Best Interests».

Literaturverzeichnis

- Amarelle, Cesla, und Nesa Zimmermann. Das Nothilferegime und die Rechte des Kindes. Rechtsgutachten und Studie zur Vereinbarkeit mit der schweizerischen Bundesverfassung und der Kinderrechtskonvention. Bern, 2024. <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/89808.pdf>.
- Ausschuss für die Rechte des Kindes. General Comment No.12: The right of the child to be heard. CRC/C/GC/12. Geneva, 2009. https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRC%2F%2FGC%2F12&Lang=en.
- Ausschuss für die Rechte des Kindes. Schlussbemerkungen zum fünften und sechsten Staatenbericht der Schweiz. CRC/C/CHE/CO/5-6. Genf, 2021.
- benevol. «Standards/Merkblätter». Zugriffen 19. September 2025. <https://www.benevol.ch/de/benevol-schweiz/standardsmerkblaetter.html>.
- Bernet, Anja, Nicole Hinder, und Silvie Theus. Planung und Gestaltung von Kinderfreundlichen Lebensräumen. Herausgegeben von UNICEF Schweiz und Liechtenstein und Paul Schiller Stiftung. Zürich, 2020.
- Bombach, Clara. ««Come to my house!»: Homing practices of children in Swiss asylum camps». In Migration and Social Work, von José Góñez-Ciriano, Elena Cabiati, und Sofia Dedotsi, herausgegeben von Policy Press. Research in Social Work. Bristol University Press, Policy Press, 2023.
- Bombach, Clara. «Warten auf Transfer – Kinder(er)leben im Nicht-Ort Camp». Universität Zürich, Philosophische Fakultät, 2023. <https://www.wartenauftransfer.ch/work>.
- Brazelton, Thomas Berry, und Stanley I. Greenspan. Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern. Was jedes Kind braucht, um gesund aufzuwachsen, gut zu lernen und glücklich zu sein. Beltz Juventa, 2002.
- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, AS 1999 2556 (2000). <https://www.fedlex.admin.ch/eli/oc/1999/404/de>.
- Büro Bass. Die materielle Situation von Kindern und Jugendlichen in der Sozialhilfe – Schlussbericht. Bern, 2024. https://charta-sozialhilfe.ch/fileadmin/user_upload/charta-sozialhilfe/Publicationen_Studien_Vernehmlassungen/Schlussbericht_zur_Studie_des_Buero_BASS.pdf.
- Caroni, Martina. «Die vorrangige Berücksichtigung des übergeordneten Kindesinteresses im Migrationsrecht – Menschenrechtliche Praxis. In Jahrbuch für Migrationsrecht 2022/2023, herausgegeben von Alberto Achermann, Cesla Amarelle, Véronique Boillet, Martina Caroni, Astrid Epiney, und Peter Uebersax. Stämpfli Verlag, 2023.
- Conte, Carmine. «Effektive Integration von Flüchtlingen. Partizipative Ansätze für Beteiligte auf lokaler Ebene». Herausgegeben von UNCHR-Europabüro und Migration Policy Group. 2023. <https://www.unhcr.org/sites/default/files/2023-10/municipal-integration-handbook-german.pdf>.
- Dyregrov, Atle, und Magne Raundalen. Guide for Refugee Parents. Herausgegeben von Red Cross Denmark. 2022. Zugriffen 19. September 2025. <https://www.migesplus.ch/en/publications/guide-for-refugee-parents>.
- Eidgenössische Migrationskommission (EKM). Neustrukturierung des Asylbereichs: Empfehlungen. 2017. <https://backend.ekm.admin.ch/fileservice/sdweb-docs-prod-ekmch-files/files/2024/12/31/ec6ca868-cd16-4b03-b89f-ec4ea17dec8e.pdf>.
- Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA). «Verhältnis Völkerrecht, Landesrecht». 2023. Zugriffen 19. September 2025. <https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/aussenpolitik/voelkerrecht/einhaltung-und-foerderungdesvoelkerrechts/verhaeltnis-voelkerrechtlandesrecht.html>.
- European Asylum Support Office (EASO), Hrsg. EASO Practical guide on the best interests of the child in asylum procedures. 2019. https://euaa.europa.eu/sites/default/files/Practical_Guide_on_the_Best_Interests_of_the_Child_EN.pdf.
- European Union Agency for Asylum (EUAA). Practical Guides and Tools. Publications Office of the European Union, 2024. Zugriffen 19. September 2025. <https://euaa.europa.eu/publications/practical-guides-and-tools-catalogue>.
- European Union Agency for Asylum (EUAA). «Training Catalogue». European Union Agency for Asylum (EUAA). Zugriffen 31. Juli 2025. <https://euaa.europa.eu/training-catalogue/introduction-european-asylum-curriculum>.
- Executive Committee of the High Commissioner's Programme. Conclusion No. 104 (LVI): Local Integration. 2005. <https://www.refworld.org/policy/exconc/excom/2005/en/114429>.
- Hainmueller, Jens, Dominik Hangartner, und Duncan Lawrence. «When lives are put on hold: Lengthy asylum processes decrease employment among refugees». Science Advances 2, Nr. 8 (2016). <https://doi.org/10.1126/sciadv.1600432>.
- Hauri, Andrea, und Marco Zingaro. Kindeswohlgefährdung erkennen und angemessen handeln. Leitfaden für Fachpersonen aus dem Sozialbereich. 2. überarbeitete Auflage. Herausgegeben von Kinderschutz Schweiz. Bern, 2020. https://www.kinderschutz.ch/media/zanoybnp/kss_leitfaden_3_de_bf_web.pdf.
- HUB Architektur. «Motirō – Wenn nicht jetzt, wann dann?!» Hochschule Luzern. Zugriffen 31. Juli 2025. <https://sites.hslu.ch/architektur/motiro-wenn-nicht-jetzt-wann-dann/>.
- Internationaler Sozialdienst Schweiz. Handbuch zur Betreuung unbegleiteter Minderjähriger in der Schweiz, 2. Aufl. 2017. https://www.ssi-suisse.org/sites/default/files/2017-07/MANUEL_DE_WEB.pdf.
- Kanton St. Gallen Migrationsamt. «Projekt ‚Elterncafé‘». 2024. <https://savethechildren.ch/wp-content/uploads/2024/06/Elterncafe-Zentrum.pdf>.
- kidlex. «kidlex». Zugriffen 19. September 2025. <https://www.kidlex.ch/>.
- Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen- und direktoren (SODK), Hrsg. «Empfehlungen der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) zu unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen aus dem Asylbereich». 2016. https://ch-sodk.s3.amazonaws.com/media/files/972847df/5e3a/4ba8/943b/b7ca9d89dc21/2016.05.20_MNA-Empfehlungen_farbig_d.pdf.
- Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen- und direktoren (SODK), Hrsg. «Empfehlungen der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) zu unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen aus dem Asylbe-

- reich: Ergänzung und Praxishilfen». 2024. https://ch-sodk.s3.amazonaws.com/media/files/7afcf774/3568/443b/bb92/8e541c054ba3/2025.03.12_D_MNA_Praxishilfen_Ergaenzung-Empfehlungen.pdf.
- Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen- und direktoren (SODK), Hrsg. «Empfehlungen der Schweizerischen Verbindungsstellen – Konferenz Opferhilfegesetz (SVK-OHG) zur Anwendung des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG)». 2010. https://ch-sodk.s3.amazonaws.com/media/files/SODK_Empf_Opferhilfe_d_Web_sw_def.pdf.
- Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz. «Melde-rechte und Meldepflichten an die KESB nach Art. 314c, 314d, 443 sowie 453 ZGB». 2019. https://www.kokes.ch/application/files/7815/4843/1295/Merkblatt_Melderechte-Meldepflichten_definitiv_Version_25.1.2019.pdf.
- Lannen, Patricia, Raquel Paz Castro, Vera Sieber, und Marie Meierhofer Institut für das Kind (MMI). Kinder in der Nothilfe im Asylbereich. Systematische Untersuchung der Situation in der Schweiz. Herausgegeben von Eidgenössische Migrationskommission (EKM). Bern, 2024. <https://res.cloudinary.com/adminch/image/private/s--ShZwv54t--/v1727673016/Bundespublikationen/862721216.pdf>.
- Leuhold, Ursula, Tanja Mitrovic, Paula Krüger, und Gaëlle Droz-Sauthier. Transdisziplinäre Qualitätsstandards für den Kinderschutz. Herausgegeben von Interessengemeinschaft für Qualität im Kinderschutz, Kinderschutz Schweiz, UNICEF Schweiz und Liechtenstein, und YOUVITA. 2023.
- Marbach, Moritz, Jens Hainmueller, und Dominik Hangartner. «The longterm impact of employment bans on the economic integration of refugees». *Science Advances* 4, Nr. 9 (2018). <https://doi.org/10.1126/sciadv.aap9519>.
- Marie Meierhofer Institut für das Kind (MMI), und UNICEF Schweiz und Liechtenstein, Hrsg. Deine Meinung zählt – Alles zur Kindesanhörung in zivilrechtlichen Verfahren. Zürich, 2023. <https://www.unicef.ch/de/media/5798/download>.
- Marie Meierhofer Institut für das Kind (MMI), und UNICEF Schweiz und Liechtenstein, Hrsg. Die Kindesanhörung in zivilrechtlichen Verfahren – Leitfaden für Fachpersonen. Zürich, 2023. <https://www.unicef.ch/de/media/4452/download>.
- Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF). Bericht an das Staatssekretariat für Migration (SEM) betreffend die Überprüfung der Bundesasylzentren (BAZ) durch die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) 2021/2022. Bern, 2022. <https://backend.nkvf.admin.ch/fileservice/sdweb-docs-prod-nkvfadminch-files/files/2024/09/09/e7975a6f-b174-4f69-a790-fc7dfbf941ee.pdf>.
- Netzwerk Kinderrechte Schweiz. Vierter NGO-Bericht an den UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes. 2021. https://www.netzwerk-kinderrechte.ch/resources/NKS_2021_NGO-Bericht3.pdf.
- Prestel, Victor, Blaise Bonvin, und Emilienne Kobelt. Abschlussbericht: Evaluation des Pilotprojekts «Externe Meldestelle». 2024. <https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/asyl/verfahren/ber-pilotprojekt-externe-meldestelle-d.pdf.download.pdf/ber-pilotprojekt-externe-meldestelle-d.pdf>.
- Santos de Brito, Nadine, Patricia Tanner, und Stéphane Berger. «Konzept – Qualitätsmanagement Unterbringung (QMU)». Herausgegeben von SEM – Staatssekretariat für Migration. 2021. <https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/asyl/verfahren/weiteres/anh09-beko-unterbringung.pdf.download.pdf/anh09-beko-unterbringung-d.pdf>.
- Save the Children. «Geflüchtete Kinder, Jugendliche und Familien in der Schweiz». Save the Children. Zugriffen 10. September 2025. <https://savethechildren.ch/de/schweiz/gefluechtete-kinder/>.
- Save the Children. «Information and Support for Parents». Save the Children. Zugriffen 31. Juli 2025. <https://savethechildren.ch/de/schweiz/gefluechtete-kinder/informationen-fuer-eltern/>.
- Save the Children, Hrsg. The Nine Basic Requirements for Meaningful and Ethical Children's Participation. 2021. https://resourcecentre.savethechildren.net/pdf/basic_requirements-english-final.pdf.
- Save the Children. «Tips for combatting stress, for parents and children». Herausgegeben von ALMHAR, ICRC – International Committee of the Red Cross, und Save the Children Switzerland. 2022. <https://resourcecentre.savethechildren.net/pdf/Handout-Tips-for-combatting-stress-child-wellbeing-2022.pdf>.
- Save the Children Deutschland e.V. Begleitheft zum Toolkit: Kinderrechte & Beteiligung im Unterbringungskontext. 2023.
- Schweizerische Flüchtlingshilfe. «Kinder gehören nicht in unterirdische Zivilschutzanlagen». Schweizerische Flüchtlingshilfe, 2023. Zugriffen 19. September 2025 <https://www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen/news-und-stories/kinder-gehoren-nicht-in-unterirdische-zivilschutzanlagen>.
- Schweizerische Flüchtlingshilfe. Mindeststandards für die Unterbringung von Asylsuchenden – Positionspapier SFH. Bern, 2021.
- Schweizerisches Rotes Kreuz. «Mehrsprachige Infos zu Gesundheit und Leben in der Schweiz». Zugriffen 11. August 2025. <https://www.migesplus.ch/>.
- SEM – Staatssekretariat für Migration. Betriebskonzept Unterbringung (BEKO). 2025. <https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/asyl/verfahren/weiteres/beko-unterbringung.pdf.download.pdf/beko-unterbringung-d.pdf>.
- SEM – Staatssekretariat für Migration. «Konzept zur Gewaltprävention in den Bundesasylzentren». 2021. <https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/asyl/verfahren/weiteres/anh08-beko-unterbringung.pdf.download.pdf/anh08-beko-unterbringung-d.pdf>.
- Sphere Association. Das Sphere-Handbuch: Humanitäre Charta und Mindeststandards in der humanitären Hilfe. 2. Ausgabe 2018. Bonn, 2019. <https://handbook.hspstandards.org/de/sphere/#ch001>.
- The Alliance for Child Protection in Humanitarian Action. «Community Child Protection Volunteer Toolkit and Training Manual». 2022. Zugriffen 19. September 2025. https://alliancecpha.org/en/community_volunteers.
- The Alliance for Child Protection in Humanitarian Action. Minimum Standards for Child Protection in Humanitarian Action. Edition 2019. 2019. https://alliancecpha.org/sites/default/files/technical/attachments/cpms_2019_final_en.pdf.

The Alliance for Child Protection in Humanitarian Action. Primary Prevention Framework for Child Protection in Humanitarian Action. 2021. https://alliancecpa.org/sites/default/files/technical/attachments/primary_prevention_framework_for_child_protection_in_humanitarian_action_English.pdf.

The Alliance for Child Protection in Humanitarian Action. «Trainings & E-Learnings». The Alliance for Child Protection in Humanitarian Action. Zugriffen 31. Juli 2025. <https://alliancecpa.org/en/learning>.

UNHCR. 2021 UNHCR Best Interests Procedure Guidelines. 2021. <https://www.refworld.org/policy/opguidance/unhcr/2021/en/122648>.

UNHCR. «AAP Tool CT Communications Needs Assessment Checklist». o. J. Zugriffen 19. September 2025. <https://www.unhcr.org/media/unhcr-aap-tool-ct-communications-needs-assessment-checklist>.

UNHCR. «Checklist: Factors that Determine a Child's Best Interests». 2023. Zugriffen 19. September 2025. <https://www.unhcr.org/media/checklist-factors-determine-child-best-interest-english-0>.

UNHCR. «Policy on Child Protection». 2024. <https://www.refworld.org/policy/strategy/unhcr/2024/en/147495>.

UNHCR. Technical Guidance: Child-Friendly Procedures. 2021. <https://www.refworld.org/policy/opguidance/unhcr/2021/en/124121>.

UNHCR Büro für die Schweiz und Liechtenstein. UNHCR-Empfehlungen zur Unterbringung von Asylsuchenden in Bundesasylzentren. 2017. <https://www.refworld.org/legal/natlegcomments/unhcr/2017/de/120885>.

UNHCR Büro für die Schweiz und Liechtenstein. UNHCR-Empfehlungen zur Unterbringung von Asylsuchenden in Bundesasylzentren. Bern, 2023. <https://www.unhcr.org/ch/media/20231106-unhcr-empfehlungen-zur-unterbringung-den-baz-pdf>.

UNHCR und UNICEF. Safe & Sound: What States Can Do to Ensure Respect for the Best Interests of Unaccompanied and Separated Children in Europe. 2014.

UNICEF Schweiz und Liechtenstein, Hrsg. Partizipation in der Schule: Wie die Beteiligung von Kindern gefördert und umgesetzt werden kann. Zürich, 2025. <https://www.unicef.ch/de/media/6019/download>.

UNICEF Schweiz und Liechtenstein. Partizipation von Kindern und Jugendlichen in Theorie und Praxis. Zürich, 2022.

UNICEF Schweiz und Liechtenstein. «Policy Brief: Kinderschutz im Asylverfahren». 2022. <https://www.unicef.ch/de/media/3373/download?attachment>.

UNICEF Schweiz und Liechtenstein, und Marie Meierhofer Institut für das Kind (MMI), Hrsg. Partizipation und Anhörung von Kindern im Asylverfahren. Zürich, 2023. <https://www.unicef.ch/de/media/5840/download>.

United Nations. Global Compact on Refugees. New York, 2018. https://www.refworld.org/legal/agreements/unga/2018/en/124198?prevDestination=search&prevPath=/search?keywords=Global+Compact&items_per_page=10&sort=score&order=desc&result=result-124198-en.

UN-Konvention über die Rechte des Kindes (1989), für die Schweiz in Kraft getreten am 26. März 1997, United Nations, Treaty Series, Vol. 1577, S. 3, 20. November 1989, <https://www.refworld.org/legal/agreements/unga/1989/en/18815>.

Vereinte Nationen. Bericht des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen. Teil II: Globaler Pakt für Flüchtlinge. 2018. <https://www.unhcr.org/ch/media/gcr-final-ger-pdf>.

Wihstutz, Anne, Hrsg. Zwischen Sandkasten und Abschiebung: Zum Alltag junger Kinder in Unterkünften für Geflüchtete. Barbara Budrich, 2019. <https://doi.org/10.2307/j.ctvkjb244>.

World Vision Deutschland, und Hoffnungsträger Stiftung, Hrsg. Angekommen in Deutschland. Wenn geflüchtete Kinder erzählen. Friedrichsdorf, 2016. <https://www.worldvision.de/sites/worldvision.de/files/pdf/World-Vision-Studie-2016-Angekommen-in-Deutschland.pdf>.

UNICEF Schweiz und Liechtenstein
Pfingstweidstrasse 10 | 8005 Zürich

UNHCR Büro für die Schweiz und Liechtenstein
Weltpoststrasse 4 | 3015 Bern

Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH)
Weyermannsstrasse 10 | 3008 Bern

Save the Children Schweiz
Sihlquai 253 | 8005 Zürich

